

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 4. 10. 2023

Nummer 36

I N H A L T

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 21. 9. 2023, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	712	Bek. 25. 9. 2023, Änderung der Satzung der „Stiftung Staatsober Hannover“	732
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
RdErl. 4. 10. 2023, Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG	712	Bek. 19. 9. 2023, Anerkennung der Stiftung „Kulturstiftung Rolf Dieter Brinkmann“	732
21100		Landeswahlleiterin	
C. Finanzministerium		Bek. 15. 9. 2023, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages	732
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 15. 9. 2023, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Niedersächsischen Landtages	734
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 15. 9. 2023, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2024 ...	735
F. Kultusministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Bek. 4. 10. 2023, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Dünsener Baches in den Landkreisen Oldenburg und Diepholz und in der Stadt Delmenhorst	739
Erl. 4. 10. 2023, Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk) ..	719	Bek. 4. 10. 2023, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Heidkruger Bäke in der Stadt Delmenhorst und im Landkreis Oldenburg	744
77100		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 4. 10. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur — Innovationsgutschein	720	Bek. 4. 10. 2023, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Steinbeis-Innovationszentrum energieplus OFFICE am RINGGLEIS, Braunschweig)	745
77000		Bek. 4. 10. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Braunschweig)	748
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 4. 10. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Küsten- und Hochseefischerei.	723	Bek. 22. 9. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)	750
79300		Bek. 4. 10. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rothkötter MFW GmbH & Co. KG, Meppen)	751
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 21. 9. 2023 — 203-01361 5 ARG —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Argentinischen Republik in Hamburg ernannten Frau Maite Fernandez Garcia am 21. 9. 2023 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Laura Ramirez Barrios, am 12. 10. 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 712

B. Ministerium für Inneres und Sport

Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG

RdErl. d. MI v. 4. 10. 2023 — 36.1-14602/00 —

— VORIS 21100 —

Bezug: RdErl. v. 13. 2. 1997 (Nds. MBl. S. 664), geändert durch RdErl. v. 17. 11. 1998 (Nds. MBl. 1999 S. 22)
— VORIS 20480 00 00 03 004 —

1. Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 NKatSG stellt die untere Katastrophenschutzbehörde für ihren Bezirk einen Katastrophenschutzplan auf. Der Katastrophenschutzplan soll die nach den §§ 10 a bis 10 c NKatSG zu erstellenden externen Notfallpläne und für andere besondere Gefahrenlagen weitere Sonderpläne enthalten. Er ist ständig fortzuschreiben.

Im Interesse der notwendigen landeseinheitlichen Organisation des Katastrophenschutzes enthält dieser RdErl. verbindliche Vorgaben im Hinblick auf den durch die zuständigen Behörden zu erstellenden Katastrophenschutzplan.

2. Qualitative Anforderungen an den Katastrophenschutzplan

Die Erfassung der Inhalte des Katastrophenschutzplans erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Dennoch ist sicherzustellen, dass die Daten in schriftlicher Form ausgegeben werden können. Die im Katastrophenschutzplan vorzunehmenden Planungen sind für den Katastrophenfall qualitativ so zu entwickeln, dass im Bedarfsfall die Alarmierung und die Einleitung der Bekämpfungsmaßnahmen durch das Abarbeiten der Planung ohne vermeidbaren Zeitverlust sichergestellt sind.

Die Verschlussanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Niedersachsen (Bezugserlass) ist von der den Katastrophenschutzplan führenden Stelle sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Nötigenfalls ist innerhalb des Katastrophenschutzplans auf gesonderte Anlagen zu verweisen, die einer höheren Verschlussstufe unterliegen. Sofern geboten können diese Anlagen bei digitaler Führung des Katastrophenschutzplans an separater Stelle geführt werden.

3. Kennziffernplan

Inhalt und Gliederung des Katastrophenschutzplans sind dem als **Anlage** beigefügten Kennziffernplan zu entnehmen. Dieser ist in seiner grundsätzlichen Struktur verbindlich.

Die durch die Kennziffern vorgegebene Systematik des allgemeinen Katastrophenschutzplans ist unbedingt einzuhalten. Bei Bedarf können weitere Kennziffern (Untergliederungen) hinzugefügt werden. Unter den Kennziffern im Muster-Katastrophenschutzplan dürfen jedoch nur die dort vorgesehenen Angaben eingetragen werden. Enthält eine

Kennziffer im Muster-Katastrophenschutzplan keine vorgesehenen Angaben und den Hinweis „eigene Ergänzungen“, so erfolgen die Eintragungen nach eigenem Ermessen. Soweit einzelne vorgegebene Kennzahlen des Muster-Katastrophenschutzplans im Einzelfall nicht belegt werden, sind sie als Leerziffern zu führen. Sie dürfen nicht mit anderen Daten ausgefüllt werden.

Notwendige Ergänzungen des Kennziffernplans erfolgen landeseinheitlich durch die oberste Katastrophenschutzbehörde.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
obere Katastrophenschutzbehörde
unteren Katastrophenschutzbehörden

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 712

Anlage

1. Allgemeines

1.00.

1.00.00.

Vorblätter

Besondere Hinweise für Anwenderinnen und Anwender des KatS-Plans

1.00.01.

Inhaltsverzeichnisse

1.00.01.01.

Inhaltsverzeichnis, alphabetisch

1.00.01.01.01.

Inhaltsverzeichnis, numerisch

1.00.02.

Fortschreibungsnachweis (Änderungsdienst)

1.00.03.

Verteiler KatS-Plan

1.01.

Sofortmaßnahmen im Katastrophenfall

1.01.00.

Katastrophengefahren

1.01.01.

Entscheidungsbefugnis

1.01.01.01.

Sturmflutwarnung/Meldeschema

1.01.01.02.

Wetter- und Unwetterwarnung/Meldeschema

1.01.02.

Katastrophenwarnung

1.01.02.01.

Auslösung der Warnung

1.01.02.02.

Unterrichtung der Aufsichtsbehörden (Kat-Warnung)

1.01.03.

Einsatzlagen

1.01.03.01.

Einsatz außerhalb des NKatSG (z. B. § 24 a NBrandSchG)

1.01.03.02.

Katastrophenvoralarm

1.01.03.02.01.

Feststellung des Katastrophenvoralarms

1.01.03.02.02.

Maßnahmen des Katastrophenvoralarms

1.01.03.02.03.

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde (Katastrophenvoralarm)

1.01.03.03.

außergewöhnliches Ereignis

1.01.03.03.01.

Feststellung des außergewöhnlichen Ereignisses

1.01.03.03.02.

Maßnahmen des außergewöhnlichen Ereignisses

1.01.03.03.03.

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde (außergewöhnliches Ereignis)

1.01.03.04.

Katastrophenfall

1.01.03.04.01.

Feststellung des Katastrophenfalls

1.01.03.04.02.

Maßnahmen des Katastrophenfalls

1.01.03.04.03.

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde (Katastrophenfall)

1.01.04.

Einberufung KatS-Stab/Mitglieder des KatS-Stabes

1.01.04.01.

Stabsleitung

1.01.04.02.

Sachgebiet 1

1.01.04.03.

Sachgebiet 2

1.01.04.04.

Sachgebiet 3

1.01.04.05.

Sachgebiet 4

1.01.04.06.

Sachgebiet 5

1.01.04.07.

Sachgebiet 6

1.01.04.08.

Verbindungspersonen

1.01.04.08.01.	Kreisverbindungskommando
1.01.04.08.02.	Polizei
1.01.04.08.03.	Ordnungsbehörde
1.01.04.09.	Fachberatungen
1.01.04.09.01.	Fachberatung Bergung/THW
1.01.04.09.02.	Fachberatung Betreuung
1.01.04.09.03.	Fachberatung CBRN
1.01.04.09.04.	Fachberatung PSNV/Notfallseelsorge
1.01.04.09.05.	Fachberatung Sanität
1.01.04.09.06.	Fachberatung Veterinär
1.01.05.	Zusammentreten KatS-Stab/Formationen
1.01.05.01.	Vollstab/große Besetzung
1.01.05.02.	kleine Besetzung
1.01.05.03.	Stab für außergewöhnliche Ereignisse
1.01.06.	Staberweiterung bei Bedarf (Lagebedingt)
1.01.07.	Unterbringung KatS-Stab
1.01.08.	Sicherstellung der Information und Kommunikationsmittel (IuK)
1.01.08.01.	Besetzung Fernmeldezentrale
1.01.08.02.	Funkplan
1.01.08.03.	Telefon-/Faxverzeichnis
1.01.08.04.	E-Mail-Verzeichnis
1.01.08.05.	Verzeichnis Satellitentelefonie
1.01.08.06.	—
1.01.08.07.	Verweis Kommunikationsersatzkonzept (vgl. 8.06.02.01)
1.01.08.08.	Verweis Informationstelefon (vgl. 1.04.13)
1.01.09.	eigene Kontaktdaten
1.01.09.01.	Fernmeldezentrale
1.01.09.02.	Leitstellen
1.01.09.03.	Meldeköpfe/Verbindungsstellen
1.01.09.04.	Weitere Funkstellen
1.01.10.	—
1.01.11.	Technische Einsatzleitung (TEL)
1.01.11.01.	TEL Aufgaben und Arbeitsweise
1.01.11.02.	TEL Besetzung und Ausstattung
1.01.12.	—
1.01.13.	Fahrverbot/Überflugverbot
1.01.14.	Kostenregelung
1.01.15.	Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)
1.01.16.	Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte und Einsatzmittel
1.02.	Rechtsgrundlagen (weiteres auch unter 9.04)
1.02.01.	NKatSG
1.02.01.01.	Grundlagen für Einsätze des Katastrophenschutzes
1.02.01.02.	Definition Katastrophenfall
1.02.01.03.	Definition außergewöhnliches Ereignis
1.02.01.04.	Definition Katastrophenvoralarm
1.02.01.05.	Ereignisse von landesweiter Tragweite
1.03.	Melde- und Informationswesen
1.03.01.	Warnung der Bevölkerung
1.03.01.01.	Warnung durch Rundfunkdurchsagen
1.03.01.02.	Warnung über Lautsprecher
1.03.01.03.	Warnung mit Sirenen/Sirensignale
1.03.01.04.	Bekanntgabe der Feststellung des Katastrophenfalles
1.03.01.05.	Bekanntgabe der Feststellung des außergewöhnlichen Ereignisses
1.03.01.06.	Bekanntgabe der Feststellung des Katastrophenvoralarms
1.03.01.07.	Örtliche Presse
1.03.01.08.	Modulares Warnsystem (MoWaS)
1.03.02.	Unterrichtung der Nachbarbehörden
1.03.03.	Unterrichtung der benachbarten KatS-Behörden
1.03.04.	Lagemeldungen im Katastrophenschutz
1.03.05.	Wetterdienst
1.03.06.	Richtlinien zum Nachrichtenlauf

1.04.	Dienstanweisungen/Aufgaben
1.04.00.	Organisationsschema/Grundsätzliches/KatS-Stab/TEL
1.04.01.	Leiterin/Leiter des Stabes
1.04.02.	Sachgebiet S1 (Personal/Innerer Dienst)
1.04.03.	Sachgebiet S2 (Lage)
1.04.03.01.	Lagekartenführung
1.04.03.02.	Einsatztagebuch
1.04.04.	Sachgebiet S3 (Einsatz)
1.04.05.	Sachgebiet S4 (Versorgung)
1.04.06.	Sachgebiet S5 (Presse- und Medienarbeit)
1.04.07.	Sachgebiet S6 (Informations- und Kommunikationswesen)
1.04.08.	Fachberatung
1.04.09.	Leiterin/Leiter des Fernmeldebetriebes
1.04.10.	Verbindungspersonen (Polizei/Bundespolizei/Bundeswehr)
1.04.11.	Sichterin/Sichter
1.04.12.	Führungshilfspersonal
1.04.13.	Informationstelefon (Einsatzkonzept)
1.05.	Führungs- und Entscheidungspersonal der eigenen Behörde, Schlüsselpersonal
1.06.	—
1.07.	Fachdienste
1.07.01.	Brandschutzdienst
1.07.02.	Bergungsdienst
1.07.03.	Sanitätsdienst
1.07.04.	Betreuungsdienst
1.07.05.	CBRN-Dienst
1.07.06.	Fernmeldedienst
1.07.07.	Versorgungsdienst
1.07.08.	Wasserrettungsdienst
1.07.09.	Veterinärdienst
1.07.10.	Führungsdienst
1.07.11.	Instandsetzungsdienst
1.07.12.	Logistikdienst
1.07.13.	Psychosoziale Notfallversorgung
1.07.14.	Rettungshundendienst
2. Einsatzkräfte der Fachdienste und weitere Hilfskräfte	
2.01.01.	Brandschutzdienst
2.01.01.01.	Führungskräfte
2.01.01.02.	Aufgestellte Einheiten
2.01.01.03.	—
2.01.02.	Bergungsdienst
2.01.02.01.	Führungskräfte
2.01.02.02.	Aufgestellte Einheiten
2.01.02.03.	—
2.01.03.	Sanitätsdienst
2.01.03.01.	Führungskräfte
2.01.03.02.	Aufgestellte Einheiten
2.01.03.03.	—
2.01.04.	Betreuungsdienst
2.01.04.01.	Führungskräfte
2.01.04.02.	Aufgestellte Einheiten
2.01.04.03.	—
2.01.05.	CBRN-Dienst
2.01.05.01.	Führungskräfte
2.01.05.02.	Aufgestellte Einheiten
2.01.05.03.	—
2.01.06.	Fernmeldedienst
2.01.06.01.	Führungskräfte
2.01.06.02.	Aufgestellte Einheiten
2.01.06.03.	—
2.01.07.	Versorgungsdienst
2.01.07.01.	Führungskräfte
2.01.07.02.	Aufgestellte Einheiten
2.01.07.03.	—

2.01.08.	Wasserrettungsdienst	2.06.03.02.	Opferschutzorganisationen
2.01.08.01.	Führungskräfte	2.06.04.	Bahnhofsmision
2.01.08.02.	Aufgestellte Einheiten	2.06.05.	Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
2.01.08.03.	—	2.06.06.	Unterstützung bei CBRN-Lagen
2.01.09.	Veterinärdienst	2.06.06.01.	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS)
2.01.09.01.	Führungskräfte	2.06.07.	Waldbrandbeauftragte/Waldbrandbeauftragter
2.01.09.02.	Aufgestellte Einheiten	2.06.08.	Notfunk/Amateurfunk
2.01.09.03.	—	2.07.	Einsatz ungebundener Helferinnen und Helfer (Spontanhelfende)
2.01.10.	Führungsdienst	3. Behörden, Dienststellen, öffentliche Einrichtungen	
2.01.10.01.	Führungskräfte	3.00.	Ministerien (oberste Landesbehörden)
2.01.10.02.	Aufgestellte Einheiten	3.00.01.	Staatskanzlei (StK)
2.01.10.03.	—	3.00.02.	Ministerium für Inneres und Sport (MI)
2.01.11.	Instandsetzungsdienst	3.00.03.	Finanzministerium (MF)
2.01.11.01.	Führungskräfte	3.00.04.	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
2.01.11.02.	Aufgestellte Einheiten	3.00.05.	Kultusministerium (MK)
2.01.11.03.	—	3.00.06.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW)
2.01.12.	Logistikdienst	3.00.07.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)
2.01.12.01.	Führungskräfte	3.00.08.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
2.01.12.02.	Aufgestellte Einheiten	3.00.09.	Justizministerium (MJ)
2.01.12.03.	—	3.00.10.	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)
2.01.13.	Psychosoziale Notfallversorgung	3.00.11.	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB)
2.01.13.01.	Führungskräfte	3.00.12.	—
2.01.13.02.	Aufgestellte Einheiten	3.00.13.	—
2.01.13.03.	—	3.00.14.	—
2.01.14.	Rettungshunddienst	3.01.	Fachaufsichts- und Katastrophenschutzbehörden
2.01.14.01.	Führungskräfte	3.01.01.	oberste Katastrophenschutzbehörde (Ministerium für Inneres und Sport)
2.01.14.02.	Aufgestellte Einheiten	3.01.01.01.	Kompetenzzentrum Großschadenslagen
2.01.14.03.	—	3.01.02.	obere Katastrophenschutzbehörde (Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, NLBK)
2.02.	weitere Fachdienste	3.01.02.01.	NLBK, Standort Celle
2.02.01.	Bergrettung	3.01.02.02.	NLBK, Standort Celle-Scheuen
2.02.01.01.	Führungskräfte	3.01.02.03.	NLBK, Standort Loy
2.02.01.02.	Aufgestellte Einheiten	3.01.02.04.	Zentrallager Katastrophenschutz
2.02.01.03.	—	3.01.03.	untere Katastrophenschutzbehörden
2.02.02.	Rettung aus Höhen und Tiefen	3.01.03.01.	Landkreis Ammerland
2.02.02.01.	Führungskräfte	3.01.03.02.	Landkreis Aurich
2.02.02.02.	Aufgestellte Einheiten	3.01.03.03.	Stadt Braunschweig
2.02.02.03.	—	3.01.03.04.	Landkreis Celle
2.02.03.	Deichwacht/Deichverteidigung/Wasserwehr	3.01.03.05.	Landkreis Cloppenburg
2.02.03.01.	Führungskräfte	3.01.03.06.	Landkreis Cuxhaven
2.02.03.02.	Aufgestellte Einheiten	3.01.03.07.	Stadt Cuxhaven
2.02.03.03.	—	3.01.03.08.	Stadt Delmenhorst
2.03.	Rettungsdienst	3.01.03.09.	Landkreis Diepholz
2.03.01.	Landrettung	3.01.03.10.	Stadt Emden
2.03.02.	Wasserrettung	3.01.03.11.	Landkreis Emsland
2.03.02.01.	Taucher	3.01.03.12.	Landkreis Friesland
2.03.03.	Luftrettung	3.01.03.13.	Landkreis Gifhorn
2.04.	—	3.01.03.14.	Landkreis Goslar
2.05.	Einsatz von Luftfahrzeugen/Flugbeobachtungsdienst	3.01.03.15.	Landkreis Göttingen
2.05.01.	Luftrettungsstaffel	3.01.03.16.	Stadt Göttingen
2.05.02.	Hubschrauber der Polizei	3.01.03.17.	Landkreis Grafschaft Bentheim
2.05.03.	Hubschrauber der Bundeswehr	3.01.03.18.	Landkreis Hameln-Pyrmont
2.05.04.	Hubschrauber der Bundespolizei	3.01.03.19.	Landeshauptstadt Hannover
2.05.05.	weitere Hubschrauber	3.01.03.20.	Region Hannover
2.05.06.	Sonstige	3.01.03.21.	Landkreis Harburg
2.06.	weitere Einsatz- und Hilfskräfte	3.01.03.22.	Landkreis Heidekreis
2.06.01.	Rettungshunde (-staffel) außerhalb des KatS	3.01.03.23.	Landkreis Helmstedt
2.06.02.	Betroffenenbetreuung	3.01.03.24.	Landkreis Hildesheim
2.06.02.01.	Kreisauskunftsbüro/Suchdienst des DRK-Kreisverbandes		
2.06.02.02.	Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen (PAST)		
2.06.02.03.	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)/Notfallseelsorge		
2.06.02.04.	Registrierung/Familienzusammenführung		
2.06.03.	Opferschutz und Opferhilfe		
2.06.03.01.	Opferschutzbeauftragte/Opferschutzbeauftragter des Landes		

3.01.03.25.	Stadt Hildesheim	3.18.	Bundeswehr
3.01.03.26.	Landkreis Holzminden	3.19.	Ausländische Streitkräfte
3.01.03.27.	Landkreis Leer	3.20.	Schulungseinrichtungen des Katastrophenschutzes
3.01.03.28.	Landkreis Lüchow-Dannenberg	3.20.01.	Akademie für Brand- und Katastrophenschutz beim NLBK
3.01.03.29.	Landkreis Lüneburg	3.20.02.	Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ)
3.01.03.30.	Landkreis Nienburg (Weser)	3.21.	Straßenunterhaltung durch Straßenmeis- tereien
3.01.03.31.	Landkreis Northeim	3.21.01.	Bundes- und Landesstraßen
3.01.03.32.	Landkreis Oldenburg	3.21.02.	Kreisstraßen
3.01.03.33.	Stadt Oldenburg	3.21.03.	Gemeindestraßen
3.01.03.34.	Landkreis Osnabrück	3.21.04.	Bundesautobahnen
3.01.03.35.	Stadt Osnabrück	3.22.	Sicherheit der Informationstechnik
3.01.03.36.	Landkreis Osterholz	3.22.01.	Bundesamt für Sicherheit in der Informa- tionstechnik (BSI)
3.01.03.37.	Landkreis Peine	3.22.02.	Nationales Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ)
3.01.03.38.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	3.22.03.	Niedersachsen-CERT
3.01.03.39.	Stadt Salzgitter	3.23.	Betrieb Digitalfunknetz
3.01.03.40.	Landkreis Schaumburg	3.23.01.	Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersach- sen (ASDN)
3.01.03.41.	Landkreis Stade	3.24.	Treibstoffnotversorgung
3.01.03.42.	Landkreis Uelzen	3.24.01.	Erdölbevorratungsverband (EBV)
3.01.03.43.	Landkreis Vechta		
3.01.03.44.	Landkreis Verden		
3.01.03.45.	Landkreis Wesermarsch		
3.01.03.46.	Stadt Wilhelmshaven		
3.01.03.47.	Landkreis Wittmund		
3.01.03.48.	Landkreis Wolfenbüttel		
3.01.03.49.	Stadt Wolfsburg		
3.01.04.	—	4. Gerät und Potenzial im eigenen Bereich	
3.01.05.	—	4.01. Unterbringung	
3.01.06.	—	4.01.01. Unterbringung/Einrichtung	
3.01.07.	Landkreise und kreisfreie Städte angrenzen- der Bundesländer	4.01.01.01.	Schulen
3.01.08.	Gemeinsames Melde- und Lagezentrum (GMLZ) beim BBK	4.01.01.02.	Turnhallen
3.02.	Bergbehörden	4.01.01.03.	Dorfgemeinschaftshäuser
3.03.	Schieneverkehr	4.01.01.04.	Alten-, Pflege- und Behindertenheime
3.03.01.	DB Fernverkehr	4.01.01.05.	Diakonie- und Sozialstationen
3.03.02.	DB Regio	4.01.01.06.	Krankenhäuser
3.03.03.	weitere Eisenbahnverkehrsunternehmen	4.01.01.07.	Bereitstellungsräume
3.04.	Telefongesellschaften/Telekommunikations- unternehmen	4.01.01.08.	Beherbergungsbetriebe
3.04.01.	Deutsche Telekom	4.01.02. Unterbringung/Fahrzeuge	
3.04.02.	Vodafone Deutschland	4.01.03. Unterbringung/Gerät	
3.04.03.	Telefonica Deutschland	4.01.04. Unterbringung/Material	
3.04.04.	weitere Telekommunikationsunternehmen	4.01.04.01.	Unterkunftsausstattung
3.05.	Postwesen	4.01.04.01.01.	Betten
3.05.01.	Überregionale Postunternehmen	4.01.04.01.02.	Decken und Vergleichbares
3.05.01.01.	Deutsche Post AG	4.01.04.01.03.	Bänke und weitere Möblierung
3.05.01.02.	weitere überregionale Postunternehmen	4.01.04.01.04.	Essgeschirr und Speisentransport
3.05.02.	Regionale Postunternehmen	4.01.04.01.05.	Hygienebedarf
3.06.	—	4.01.04.01.06.	Ersatzbekleidung/Kleiderkammer
3.07.	Verbände der freien Wohlfahrtspflege	4.01.05. Unterbringung/Sonstiges	
3.08.	Gesundheitsverwaltung	4.02. Verpflegung/Trinkwasser	
3.08.01.	Landesgesundheitsamt	4.02.01. Verpflegung/Einrichtung	
3.08.02.	Öffentlicher Gesundheitsdienst	4.02.01.01.	Küchen größer 500 Personen
3.08.03.	Krankenhäuser/Kliniken/Traumazentren	4.02.01.02.	Küchen bis 500 Personen
3.09.	Landwirtschaft und Forsten	4.02.02. Verpflegung/Fahrzeuge	
3.09.01.	Forstbehörden	4.02.02.01.	Tankwagen für Trinkwasser
3.10.	Technische Aufsichtsbehörden und Prüfstellen	4.02.02.02.	Trinkwassertransportbehälter ab 3 000 l
3.11.	Polizei	4.02.03. Verpflegung/Gerät	
3.12.	Umweltschutz	4.02.03.01.	Trinkwasseraufbereitungsanlagen (mobil)
3.13.	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	4.02.03.02.	Trinkwassernotbrunnen
3.14.	Wasserwirtschaft	4.02.03.03.	Großküchen (mobil)
3.15.	Wetterdienst	4.02.04. Verpflegung/Material	
3.16.	Energieinfrastruktur	4.02.04.01.	Bezugsquellen Großhandel
3.16.01.	Elektrizitätsversorgung	4.02.04.02.	Bezugsquellen produzierendes Gewerbe/ Erzeuger
3.16.02.	Gasversorgung	4.02.05. Verpflegung/Sonstiges	
3.16.03.	Fernwärmeversorgung	4.03. Versorgung	
3.17.	Bundespolizei	4.03.01. Versorgung/Einrichtungen	
		4.03.01.01.	Apotheken
		4.03.01.02.	Baustoffe
		4.03.01.02.01.	Baustoffhandel
		4.03.01.02.02.	Holzhandlung/Sägewerk

4.03.01.02.03.	Sandkuhlen/Steinbrüche	4.05.01.03.	Bestattungsunternehmen
4.03.01.03.	Mineralölhandel (vgl. 7.01)	4.05.01.04.	Kühlhäuser
4.03.02.	Versorgung/Fahrzeuge außerhalb des KatS	4.05.01.05.	Dekontaminationsplätze/-stellen
4.03.02.01.	—	4.05.02.	Sonstiges/Fahrzeuge
4.03.02.02.	—	4.05.02.01.	Baumaschinen
4.03.02.03.	—	4.05.02.01.01.	Bagger
4.03.02.04.	—	4.05.02.01.02.	Radlader
4.03.02.05.	Fahrzeuge zur Personenbeförderung	4.05.02.01.03.	Teleskoplader
4.03.02.05.01.	Kleinbusse	4.05.02.01.04.	sonstige Baumaschinen
4.03.02.05.01.1.	bei Verwaltung, Hilfsorganisationen und Verbänden	4.05.02.02.	Gabelstapler
4.03.02.05.01.2.	bei privaten Anbietern	4.05.02.03.	Kräne
4.03.02.05.02.	Kraftomnibusse	4.05.02.04.	Kranwagen
4.03.02.05.02.1.	bei Verwaltung, Hilfsorganisationen und Verbänden	4.05.02.05.	Mess- und Laborfahrzeuge
4.03.02.05.02.2.	bei Verkehrsbetrieben des ÖPNV	4.05.02.06.	Wasserfahrzeuge
4.03.02.05.02.3.	bei privaten Anbietern	4.05.02.07.	Sonderfahrzeuge
4.03.02.05.03.	Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen	4.05.02.08.	—
4.03.02.05.03.1.	bei Verwaltung, Hilfsorganisationen und Verbänden	4.05.02.09.	—
4.03.02.05.03.2.	bei privaten Anbietern	4.05.02.10.	Schneepflüge/Schneeräumfahrzeuge
4.03.02.05.04.	Taxen und Mietwagen	4.05.03.	Sonstiges/Gerät
4.03.02.06.	Logistikfahrzeuge	4.05.03.01.	Atmungschutzgeräte, besondere (Überdruck, Langzeit)
4.03.02.06.01.	Logistikfahrzeuge geschlossen < 7,5 t	4.05.03.02.	Beleuchtungsgerät
4.03.02.06.02.	Logistikfahrzeuge geschlossen > 7,5 t	4.05.03.03.	Chemieausrüstung
4.03.02.06.03.	Logistikfahrzeuge Kipper/Mulde	4.05.03.04.	Faltbehälter (ab 3 000 l)
4.03.02.06.04.	Logistikfahrzeuge Tieflader	4.05.03.05.	Gasspürgerät
4.03.02.06.05.	Logistikanhänger	4.05.03.06.	Löschwasseraußenlastbehälter
4.03.03.	Versorgung/Gerät	4.05.03.07.	Strahlenschutzanzüge
4.03.03.01.	Notstromaggregate (mobil) bis 80 kVA	4.05.03.08.	Wärmebildgerät
4.03.03.02.	Notstromaggregate (mobil) 80—200 kVA	4.05.03.09.	Bewässerungsanlagen
4.03.03.03.	Notstromaggregate (mobil) ab 200 kVA	4.05.03.10.	Schlauchwaschanlagen
4.03.03.04.	Kraftstofftransport/Zapfsäule (mobil) ab 100 l	4.05.04.	Sonstiges/Material
4.03.04.	Versorgung/Material	4.05.04.01.	Sandlager
4.03.04.01.	Planen	4.05.04.02.	Material Hochwasserschutz
4.03.04.02.	Reifen	4.05.04.02.01.	Sandsacklager ab 10 000 Stück
4.03.04.03.	CBRN-Schutzanzüge	4.05.04.02.02.	Sandsackfüllmaschinen
4.03.04.04.	Brunnenbau/Grundwasserabsenkungen/Pumpen	4.05.04.02.03.	mobile Deichsysteme
4.03.04.05.	Infektionsschutzausstattung	4.05.04.03.	—
4.03.04.06.	Desinfektionsmittel	4.05.04.04.	Sonderlöschmittel (größere Mengen Schaum, Pulver)
4.03.04.07.	Sanitätsmaterial/Medizinprodukte	4.05.05.	Sonstiges
4.03.05.	Versorgung/Sonstiges	4.05.05.01.	Rohrleitungsbau/Kanalbau
4.03.05.01.	BOS-Funkanlagen	4.05.05.02.	—
4.04.	Entsorgung	4.05.05.03.	Sprengberechtigte
4.04.01.	Entsorgung/Einrichtungen	4.05.05.04.	Kühlanlagen/Kältetechnik/Klimatechnik
4.04.01.01.	Mobile Toiletten/Toilettenwagen	4.05.05.05.	Taucher
4.04.01.02.	Abfallbetrieb	4.06.	—
4.04.02.	Entsorgung/Fahrzeuge	5. Gerät und Potenzial, nachbarschaftlich und überörtlich (soweit nicht oder nicht ausreichend im eigenen Bezirk vorhanden)	
4.04.02.01.	Chemikalien-Transportfahrzeuge	5.01.	Unterbringung
4.04.02.02.	Tankwagen für Kraftstoffe, selbstsaugend	5.01.01.	Unterbringung/Einrichtung
4.04.02.03.	Tankwagen für Kraftstoffe, nicht selbstsaugend	5.01.02.	Unterbringung/Fahrzeuge
4.04.02.04.	Tankwagen, ex-geschützt	5.01.03.	Unterbringung/Gerät
4.04.02.05.	Recycling-Fahrzeuge	5.01.04.	Unterbringung/Material
4.04.03.	Entsorgung/Gerät	5.01.05.	Unterbringung/Sonstiges
4.04.03.01.	Ölsperren, transportabel	5.02.	Verpflegung
4.04.03.02.	Ölschäden Bekämpfungsgesetz	5.02.01.	Verpflegung/Einrichtung
4.04.03.03.	Ölsaugeräte	5.02.02.	Verpflegung/Fahrzeuge
4.04.03.04.	Ölbunkerschiffe	5.02.03.	Verpflegung/Gerät
4.04.04.	Entsorgung/Material	5.02.04.	Verpflegung/Material
4.04.04.01.	Ölbindemittel/Lagerort und Bestand	5.02.05.	Verpflegung/Sonstiges
4.04.05.	Entsorgung/Sonstiges	5.03.	Versorgung, Entsorgung, Sonstiges
4.04.05.01.	Container	5.03.01.	Versorgung/Einrichtungen
4.04.05.02.	Tierkörperbeseitigung	5.03.02.	Versorgung/Fahrzeuge
4.05.	Sonstiges	5.03.03.	Versorgung/Gerät
4.05.01.	Sonstiges/Einrichtungen	5.03.04.	Versorgung/Material
4.05.01.01.	—	5.03.05.	Versorgung/Sonstiges
4.05.01.02.	Bestattungswesen	5.03.06.	Entsorgung

5.03.07.	Entsorgung/Einrichtungen	7.13.	Bahnhöfe
5.03.08.	Entsorgung/Fahrzeuge	7.14.	Telekommunikationsanlagen
5.03.09.	Entsorgung/Gerät	7.15.	Sirenenstandorte
5.03.10.	Entsorgung/Material	7.16.	Rettungswachen/-standorte
5.03.11.	Entsorgung/Sonstiges	7.17.	Kinderbetreuung/-einrichtungen
5.03.12.	Sonstiges	7.18.	Katastrophenschutzeinheiten, Standorte
5.03.13.	Sonstiges/Einrichtungen	7.19.	Katastrophenschutz, Materialdepots
5.03.14.	Sonstiges/Fahrzeuge	7.20.	Labore
5.03.15.	Sonstiges/Gerät	7.21.	Justizeinrichtungen
5.03.16.	Sonstiges/Material	7.22.	vorgeplante Einrichtungen für besondere Schadenslagen
5.03.17.	Sonstiges/Sonstiges	7.22.01.	Einrichtungen für Evakuierungen (vgl. 8.08.02)
5.04.	Überörtliche Einheiten	7.22.02.	Einrichtungen für Aufnahmen (vgl. 8.08.03)
5.04.01.	Medizinische Task Force (MTF)	7.22.03.	Einrichtungen für Anlaufpunkte/temporäre Einrichtungen für Sonderbedarfe u. Ä. (vgl. 8.09)
5.04.02.	Analytische Task Force (ATF)		
5.04.02.01.	Anforderungsweg und Erreichbarkeit KomZ/KvL		
5.04.03.	Havariekommando		
5.04.04.	—		
5.04.05.	Task Force im Bereich Veterinärwesen (Tierseuchenbekämpfung)	8. Besondere Schadenslagen	
5.04.06.	Zentrale Landeseinheiten im Katastrophenschutz	8.01. Natur	
5.04.07.	Mobiles Betreuungsmodul (Zivilschutzreserve Betreuung Bund)	8.01.01.	Gewässerschutzalarmplan
5.05.	—	8.01.01.01.	Gewässerschutzalarm
6. Gemeinden		8.01.01.02.	Wassergefährdende Stoffe
6.01.	Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, gemeindefreie Bezirke	8.01.01.03.	Schutzmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen
6.01.01.	Anschriften	8.01.01.04.	Bekämpfungsmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen
7. Besondere Einrichtungen im eigenen Zuständigkeitsbereich		8.01.01.05.	Sturmflut (Warnungsphase)
7.00.	Einrichtungen des Gesundheitswesens	8.01.01.06.	Sturmflut (Schnellreparaturphase)
7.00.01.	Krankenhäuser	8.01.01.07.	Hochwasser
7.00.02.	Kur- und Rehakliniken	8.01.01.08.	Dammbruch
7.00.03.	Pflegeeinrichtungen	8.01.02.	Unwetter
7.00.04.	Ambulante Pflegedienste	8.01.03.	Schneenotstand
7.00.05.	Ärztlicher Notdienst	8.01.04.	Wetterbedingter Unterrichtsausfall an Schulen
7.00.06.	Dialyseeinrichtungen	8.01.05.	Vegetationsbrände
7.01.	Mineralölversorgungsanlagen	8.01.06.	Tierseuchenplanung der Veterinärbehörde
7.01.01.	Tanklager	8.01.07.	—
7.01.02.	Tankstellen/Treibstoffversorgungsstelle	8.01.08.	Sonstiges
7.01.03.	notstrombetriebene Tankstellen	8.02. Gesundheit	
7.01.04.	zugeordnetes Tanklager im Erdölbevorratungsverband (EBV)	8.02.01.	Epidemie-/Pandemieplanung der Gesundheitsbehörde
7.02.	Gasversorgungsanlagen	8.02.02.	Massenanfall von Verletzten
7.03.	Elektrizitätsversorgungsanlagen	8.02.03.	Infektionsalarmplan des Landes Niedersachsen
7.03.01.	Umspannwerke	8.02.04.	Pockenalarmplan
7.04.	Fernwärmeanlagen	8.02.05.	Trinkwasserkontamination
7.05.	Wasserversorgungsanlagen	8.02.06.	Ausfall von Pflegediensten und -leistungen
7.05.01.	Wasserverbände	8.02.07.	—
7.05.02.	Wasserwerke	8.02.08.	—
7.05.03.	Wasserversorgung Gemeinden	8.02.09.	—
7.06.	Abwasserbeseitigungsanlagen	8.02.10.	Vergiftungsunfälle
7.06.01.	Klärwerke	8.02.11.	Sonstiges
7.06.02.	Abwasserverbände	8.03. Technik	
7.07.	Hubschrauberlandeplätze	8.03.01.	Betriebliche Schadenereignisse
7.08.	Flugplätze	8.03.02.	Gasunfall/-explosion
7.08.01.	Zivile Flugplätze	8.03.03.	Giftige Gase (z. B. Düngemittelverschmelzung)
7.08.02.	Militärische Flugplätze	8.03.04.	Sondermüll
7.09.	Mülldeponien	8.03.05.	Stromausfall
7.10.	Feuerwehrrhäuser	8.03.06.	Unfälle mit radioaktiven Stoffen
7.10.01.	Feuerwehrrhäuser, Standorte	8.03.07.	Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen
7.10.02.	Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle	8.03.08.	Strahlenschutz Sonderalarm
7.10.03.	Feuerwehr-Technische-Zentrale (FTZ)	8.03.09.	Chemieunfälle Sonderalarm
7.11.	Wasserbauwerke	8.03.10.	—
7.12.	Risikobetriebe im Kreisbereich	8.03.11.	—
7.12.01.	—	8.03.12.	—
7.12.02.	—	8.03.13.	—
7.12.03.	—	8.03.14.	—
		8.03.15.	Sonstiges

8.04.	Verkehr	8.07.08.02.	Container (Verlegen und Befüllen)
8.04.01.	Unfälle im Straßenverkehr	8.07.09.	—
8.04.02.	Unfälle im Schienenverkehr	8.07.10.	Behandlung und Verwertung verörter Seevögel
8.04.03.	Unfälle auf Gewässern	8.07.10.01.	Tötung von Geflügel
8.04.04.	Unfälle im Luftverkehr	8.07.11.	Maßnahmen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung
8.04.05.	—	8.07.11.01.	Folgemaßnahmen
8.04.06.	—	8.07.12.	Einstellung der Wassergewinnung
8.04.07.	—	8.08.	Evakuierung und Aufnahme
8.04.08.	—	8.08.01.	Verfahren
8.04.09.	—	8.08.02.	Evakuierungsplanung
8.04.10.	Sonstiges	8.08.02.01.	—
8.05.	Gefahrstoff/Schadstoff-Unfälle	8.08.02.02.	Evakuierungsplanung gemäß Landesvorgaben
8.05.01.	Gas-Unfälle	8.08.02.03.	Evakuierungsplanung für besondere Einrichtungen
8.05.01.01.	Gas-Unfälle an Fernleitungen	8.08.03.	Aufnahmeplanung
8.05.02.	Öl-Unfälle	8.08.03.01.	—
8.05.02.01.	Öl-Unfälle an Fernleitungen	8.08.03.02.	Aufnahmeplanung gemäß Landesvorgaben
8.05.02.02.	Öl-Unfälle auf Straßen und Gewässern	8.08.03.03.	Aufnahmeplanung benachbarter Katastrophenschutzbehörden
8.05.02.03.	Öl-Unfälle/Verhalten am Unfallort	8.08.04.	Lenkungsplanung/Verkehrsplanung
8.06.	Schädigung Kritischer Infrastrukturen	8.08.05.	weitergehende Vorplanungen
8.06.01.	Allgemeines/Grundlagen	8.09.	Sonderplanungen für Anlaufpunkte/ temporäre Einrichtungen für Sonderbedarfe u. Ä.
8.06.02.	Handlungsfähigkeit der Verwaltung	8.10.	Sonderpläne für andere Gefahrenlagen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 NKatSG)
8.06.02.01.	Kommunikationsersatzkonzept	8.11.	Externe Notfallpläne
8.06.02.02.	Ausfall von IT-Systemen	8.11.01.	Externe Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen (§ 10 a NKatSG)
8.06.03.	Beeinträchtigung der Ver- und Entsorgung	8.11.02.	Externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 10 b NKatSG)
8.06.03.01.	Stromversorgung	8.12.	Sonderpläne für die Notfallplanung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, Anlagen zur Endlagerung und diesen gleichgestellten Anlagen
8.06.03.02.	Kraftstoffversorgung	8.12.01.	Landesnotfallplan (§ 10 c Abs. 1 Satz 2 NKatSG)
8.06.03.03.	Trinkwasserversorgung	8.12.02.	kommunaler Notfallplan (§ 10 c Abs. 1 Satz 3 NKatSG)
8.06.03.04.	Entsorgung (Abwasser)	8.12.03.	kommunaler Anschlussplan (§ 10 c Abs. 1 Satz 4 NKatSG)
8.06.03.05.	Entsorgung (Siedlungsabfälle, Industrieabfälle etc.)	8.13.	Sonstiges
8.06.03.06.	Energie	8.13.01.	Ausführung Strahlenschutzgesetz
8.06.03.07.	Ernährung	8.13.01.01.	Sonderplan Jobblockade
8.06.03.08.	Finanz- und Versicherungswesen	8.13.02.	Überörtliche und länderübergreifende Hilfe im Katastrophenschutz
8.06.03.09.	Gesundheit	8.13.03.	Kampfmittelbeseitigung
8.06.03.10.	Informationstechnik und Telekommunikation	8.13.04.	Munitionsräumung oder -fund
8.06.03.11.	Medien und Kultur	8.13.05.	Munitionstransport
8.06.03.12.	Siedlungsabfallentsorgung	8.13.06.	Mülldeponiebrand
8.06.03.13.	Staat und Verwaltung	8.13.07.	Wasserbauwerke
8.06.03.14.	Transport und Verkehr	8.14.	Informationen der KRITIS-Betreiber über Vorsorge auf Schadensereignisse und Kontaktdaten (§ 5 a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NKatSG)
8.06.03.15.	Wasser	8.15.	Kulturgutschutz
8.06.04.	Beeinträchtigung der Informationstechnologie	8.16.	Sonderpläne bei Anschlagsszenarien
8.06.05.	Beeinträchtigung der Lebensmittelversorgung	8.16.01.	Amokplan
8.06.06.	Beeinträchtigung sonstiger Kritischer Infrastrukturen	8.16.02.	Terrorplan
8.07.	Unfälle an der Küste	8.16.03.	Besonderheiten in der Lagebewältigung
8.07.01.	Öl-Unfall Küste gemäß Vorsorgeplanung Schadstoffunfallbekämpfung	9. Anlagen	
8.07.01.01.	Alarmierungsstufen bei Ölunfällen auf dem Wasser	9.01	Meldevordrucke/Einsatzvordrucke
8.07.01.02.	Rechtsgrundlagen	9.01.00.	Vordrucke/Listen für mehrere Stabsbereiche
8.07.01.03.	Einsatzleitung	9.01.01.	Vordrucke/Listen für S 1
8.07.01.04.	Einsatz von Personal und Geräten	9.01.02.	Vordrucke/Listen für S 2
8.07.02.	Zwischenlager für wassergefährdende Stoffe	9.01.03.	Vordrucke/Listen für S 3
8.07.03.	—	9.01.04.	Vordrucke/Listen für S 4
8.07.04.	—	9.01.05.	Vordrucke/Listen für S 5
8.07.05.	—		
8.07.06.	—		
8.07.07.	Umschlaganlagen		
8.07.07.01.	Umschlaganlage bei der Beseitigung zu Lande		
8.07.07.02.	Umschlaganlage für feste Stoffe		
8.07.07.03.	Umschlaganlage für flüssige Stoffe		
8.07.07.04.	Ölumschlagplätze (Bedarfsberechnung)		
8.07.07.05.	Ölumschlagplätze (Ausrüstung)		
8.07.08.	Container		
8.07.08.01.	Container (Typen und Beschaffung)		

9.01.06.	Vordrucke/Listen für S 6	9.04.07.	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz — BSI-G)
9.01.07.	Vordrucke/Listen für Fernmeldezentrale	9.04.08.	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung — BSI-KritisV)
9.01.08.	Vordrucke/Listen für Einsatztagebuchführung	9.04.09.	—
9.01.09.	Vordrucke/Listen für Lagekartenführung	9.04.10.	—
9.01.10.	Vordrucke/Listen für Sichterin/Sichter	9.04.11.	—
9.01.11.	Vordrucke/Listen zur Meldung durch die Gemeinden an die untere KatS-Behörde	9.04.12.	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)
9.01.12.	Vordrucke/Listen für das Gesundheitsamt	9.04.13.	Niedersächsisches Pressegesetz (Auszug)
9.01.13.	Vordrucke/Listen für das Veterinäramt	9.04.14.	Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG)
9.01.14.	Vordrucke für Fachdienste/Einsatzkräfte	9.04.15.	§§ 1 und 6 THW-Gesetz
9.02.	Übersichtspläne und Karten	9.04.16.	Regelungen der Bundeswehr
9.03.	Funkstellen (Lageplan) sofern vorhanden	9.04.17.	—
9.04.	Rechtsgrundlagen (Textsammlungen)	9.04.18.	—
9.04.01.	Grundgesetz (Auszug)	9.04.19.	—
9.04.02.	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG)	9.04.20.	—
9.04.03.	Kaliumiodidverordnung (KIV)	9.04.21.	—
9.04.04.	Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG)	9.05.	Abkürzungen (Verzeichnis)
9.04.05.	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz — StrlSchG)	9.06.	Begriffsbestimmungen
9.04.06.	Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	9.07.	Internetadressen Katastrophenschutz

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk)

Erl. d. MW v. 4. 10. 2023 — 20-32130/0003 —

— VORIS 77100 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Die erfolgreich absolvierte Meisterprüfung befähigt zur meisterhaften Ausführung eines Handwerks, Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden und zum selbstständigen Führen eines Handwerksbetriebes.

Die bestandene Meisterprüfung ermöglicht den qualifikationsgebundenen Zugang zu den Gewerben der Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) — im Folgenden: HwO —. Sie berechtigt nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 a HwO zum selbstständigen Betrieb dieser zulassungspflichtigen Handwerke als stehende Gewerbe. In zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben ist eine Meisterausbildung ebenfalls möglich, aber nicht Voraussetzung für das Führen eines selbstständigen Handwerksbetriebes.

Die Anzahl der Meisterabsolventinnen und Meisterabsolventen im Handwerk ist in allen Gewerben (Anlagen A, B1 und B2 HwO) seit Jahren rückläufig. Die Anzahl der Betriebe in den zulassungsbeschränkten Gewerben der Anlage A HwO sinkt.

Um der Dequalifizierung und Folgenwirkungen auf die Struktur der Betriebe im Handwerk entgegenzuwirken, soll der Meistertitel im Handwerk durch die Gewährung der Meisterprämie attraktiver gemacht werden. Die Meisterprämie soll außerdem die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und den Weg in die berufliche Bildung interessanter machen. Mit der Meisterprämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Die Prämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meisterprüfung im Handwerk.

Die Gewährung der Meisterprämie als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Meisterprämie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Meisterprämie

Die Meisterprämie wird für das Bestehen der Meisterprüfung in einem Gewerbe gemäß der HwO vergeben.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Meisterprämie

Begünstigte sind Meisterinnen und Meister nach der HwO.

4. Voraussetzungen

4.1 Die Prämie wird für Absolventinnen und Absolventen mit einem Meisterabschluss im Handwerk nach der HwO gewährt, die ihre Prüfung erfolgreich seit dem 1. 7. 2023 insgesamt abgeschlossen haben (Datum des Meisterprüfungszeugnisses i. S. von § 22 MPVerfV).

4.2 Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem Handwerksbetrieb muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten in Niedersachsen liegen. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich durch eine erweiterte Meldebcheinigung. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Wohnsitz außerhalb von Niedersachsen haben, kommt ausnahmsweise ein Beschäftigungsnachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (als Vorlage im Kunden-

portal der Investitions- und Förderbank Niedersachsen [NBank] in Betracht.

4.3 Die Gewährung der Prämie ist nicht möglich, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller für denselben Abschluss bereits eine Förderung in einem anderen Bundesland beantragt oder gewährt bekommen hat.

4.4 Die Prämie wird nur einmal je Person gewährt.

5. Art und Umfang, Höhe der Meisterprämie

Die Prämie beträgt 4 000 EUR.

Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

6. Anweisungen zum Verfahren

Zuständig für Beratung, Antragsannahme und Bewilligung der Prämie ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen werden durch die NBank unter <https://kundenportal.nbank.de> bereitgestellt.

Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (über den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungs- oder Prüfungszeugnis) erfolgen online über das Kundenportal der NBank.

Die NBank teilt den Begünstigten die Gewährung der Meisterprämie mit und zahlt diese aus.

Der letzte Tag zur Vorlage vollständiger Antragsunterlagen wird auf der Internetseite der NBank bekannt gegeben (Ausschlussfrist).

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 719

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur — Innovationsgutschein

Erl. d. MW v. 4. 10. 2023 — 30-32870/27 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft zur Stärkung der Entwicklung und Innovation in Niedersachsen.

KMU werden durch die Zuwendung unterstützt, Forschungsinfrastruktur in Anspruch zu nehmen, mit dem Ziel der Entwicklung oder Weiterentwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen. Mit dieser Förderung soll den KMU der gewerblichen Wirtschaft der Zugang zur Förderlandschaft sowie zum Innovationsökosystem erleichtert werden. Ziel ist die Einführung von Produkt- und Prozessinnovationen bei den Zuwendungsempfängern, welche zugleich ein technisches Entwicklungsrisiko aufweisen und eine Realisierbarkeit sowie Marktfähigkeit erwarten lassen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

— Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen

Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 63, S. 1),

— Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),

— EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass —,

— Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur durch KMU. Diese wird im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingesetzt, um ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, ein neues Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung zu entwickeln oder weiterzuentwickeln.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kleinstunternehmen sowie KMU der gewerblichen Wirtschaft. Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung.

Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014

zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) und nach der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

Die Vorhaben müssen in einem der Stärkefelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden.

4.2 Zuwendungsfähig ist die Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur für risikobehaftete Entwicklungsprojekte mit Innovationspotential.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Die Entwicklung oder Weiterentwicklung eines neuen oder verbesserten vermarktbareren Produktes, eines neuen Produktionsverfahrens oder einer entsprechenden Dienstleistung übertrifft den unternehmensbezogenen Stand der Technik.
- Die Forschungs- und Entwicklungsdienstleister verfügen über eine Forschungsinfrastruktur nach Nummer 5.3. Die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsdienstleister weisen die technische Kompetenz auf und sind geeignet, das Vorhaben erfolgreich durchzuführen.
- Für den Zuwendungsempfänger liegt ein technisches Entwicklungsrisiko vor.
- Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten.
- Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig.

4.4 Für das Auswahlverfahren ist eine Projektskizze bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vollständig ausgefüllt einzureichen.

Die Projektskizze muss folgende Mindestbestandteile umfassen:

- Ausgangslage und Zielvorstellung,
- in der Regel ein Angebot bezüglich der Inanspruchnahme der Forschungsinfrastruktur,
- Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (Gesamtplan).

4.5 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Die Antragstellenden legen in der Projektskizze dar, dass das Projekt und/oder der Projektträger einen Beitrag entweder zur Energie- und/oder zur Ressourceneffizienz und/oder zu anderen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung leistet.
- Die Antragstellenden legen in der Projektskizze dar, dass das Projekt und/oder der Projektträger Aspekte der Gleichstellung und/oder der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und/oder Guten Arbeit berücksichtigt werden wird/werden.

4.6 Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Innovationsprojekts, die in den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind.

4.7 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.8 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Bewilligungszeitraum eines weiteren nach dieser Richtlinie geförderten Vorhabens eines Unternehmens noch nicht beendet ist. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem richtlinienverantwortlichen Ressort.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend kann die Förderung aus Landesmitteln auf bis zu 80 % aufgestockt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5 000 EUR betragen. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 30 000 EUR je Innovationsgutschein.

5.3 Zuwendungsfähig sind Fremdleistungen und indirekte Kosten, die im Rahmen der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur anfallen. Als zuwendungsfähige Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungsdienstleister zum Zwecke der Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zählen z. B.:

- die Nutzung von Großgeräten oder Instrumenten für Forschungszwecke,
- die Nutzung von E-Infrastrukturen wie Bibliotheken, Datenbanken, vernetzten Rechnersystemen oder virtuellen Forschungsumgebungen,
- die Bereitstellung von Labor- und Messtechnik,
- Labor-, Funktions- oder Testmuster,
- Werkstoff- oder Werkzeugstudien,
- die mit der Nutzung der Forschungsinfrastruktur in Verbindung stehende technologische Entwicklungsdienstleistung und
- die Nutzung sonstiger Einrichtungen für die wissenschaftliche Forschung mit Alleinstellungsmerkmalen.

Forschungs- und Entwicklungsdienstleister sind öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, z. B. Universitäten und Hochschulen sowie privatwirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Hinblick auf das Vorhaben vergleichbare Forschungsinfrastruktur mit den damit verbundenen Entwicklungsdienstleistungen anbieten. Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden.

5.4 Zur Abgeltung von indirekten Kosten, die dem Antragstellenden für die Begleitung des Innovationsprojekts entstehen, wird die Zuwendung gemäß Artikel 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 pauschal um 7 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind

- Umsatzsteuer, wenn hierfür eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt,
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantientgeltbeiträgen gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060,
- der Erwerb von Grundstücken einschließlich der Erwerbskosten,
- die Beauftragung von klassischen Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen) und Unternehmenscoachings,
- der Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand von Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Reisen,

- Aufwendungen für Vertrieb und Werbung,
- nicht technologiebezogene Dienstleistungsangebote,
- die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

5.6 Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu zwei Jahre. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem richtlinienverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.7 VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Die Zuwendung wird nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-

EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Eine Auszahlung der Zuwendung findet erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises statt.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH zum Fördergegenstand nach Nummer 2.1, die Förderfähigkeitsvoraussetzungen nach Nummer 4.2 und die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.3 maßgeblich zu berücksichtigen.

7.7 Über die Projektverwertung ist spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Projektes ein Verwertungsbericht vorzulegen. Die NBank überwacht die Berichtspflichten (Verwendungsnachweis, Verwertungsbericht) und prüft die Berichte auf Vollständigkeit.

Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-EFRE/ESF+ ist die Einreichung eines Sachberichtes zum Projektstand nicht erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 4. 10. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) (AEUV) dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2026 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 720

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Küsten- und Hochseefischerei**

Erl. d. ML v. 4. 10. 2023 — 102.3-65356-891/2023 —

— VORIS 79300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), des Landes Niedersachsen sowie mit Mitteln des Bundes Zuwendungen zur Förderung einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Seefischerei.

1.2 Ziel der Zuwendung ist

- wirtschaftliche, soziale und ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeiten zu stärken,
- Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen durch den Austausch oder Modernisierung der Maschinen von Fischereifahrzeugen zu steigern,
- die Anpassung der Fangkapazitäten an die Fangmöglichkeiten in Fällen der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeiten und einen Beitrag zu einem angemessenen Lebensstandard in Fällen der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeiten zu fördern,
- eine wirksame Fischereiaufsicht und Durchsetzung des Fischereirechts einschließlich der Bekämpfung von illegaler, unregulierter und ungemeldeter Fischerei (IUU-Fischerei) und zuverlässige Datenerhebung im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung zu fördern,
- zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der Ökosysteme beizutragen.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen

- der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 7. 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. EU Nr. L 247 S. 1) — im Folgenden: EMFAF-Verordnung —,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S.159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 63 S. 1) — im Folgenden: Dachverordnung —,
- der einschlägigen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFAF und zur Dachverordnung,
- des deutschen Programms für den EMFAF 2021—2027 (CCI-Nr. 2021DE14MFPR001),
- der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL) des BMEL vom 23. 4. 2015 (BAnz AT 11.05.2015 B3),
- der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) des BMEL vom 15. 12. 2015 (BAnz AT 23.12.2015 S.1)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr

entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die nachfolgend genannten Vorhaben der Seefischerei (Maßnahmenarten gemäß dem deutschen Programm für den EMFAF 2021—2027 und Interventionskategorien gemäß Anhang IV der EMFAF-Verordnung).

2.1 Folgende Vorhaben sind im Rahmen des spezifischen Ziels 1.1.1 zur Stärkung wirtschaftlicher, sozialer und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten förderfähig:

- a) Diversifizierungen und neue Einkommensquellen
Investive Vorhaben, die zur Diversifizierung des Einkommens von Fischerinnen oder Fischern durch ergänzende Tätigkeiten beitragen und eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereiuunternehmens aufweisen (Maßnahmenart 1.1.1, Interventionskategorie 2).
- b) Gesundheit, Sicherheit, Hygiene und Arbeitsbedingungen
Investitionen an Bord oder in persönliche Ausrüstungen zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für Fischerinnen oder Fischer. Dies kann eine Erhöhung der Bruttoreaumzahl (BRZ) unter den Bedingungen des Artikels 19 der EMFAF-Verordnung umfassen (spezifisches Ziel 1.2, Maßnahmenart 1.1.2, Interventionskategorie 2).
- c) Investitionen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischerei, insbesondere durch den Einsatz nachhaltiger Fangtechniken und/oder selektiver Fanggeräte an Bord von Fischereifahrzeugen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen fischereilicher Aktivitäten (Maßnahmenart 1.1.3, EMFAF-Interventionskategorie 1).
- d) Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen
Dies kann auch eine Erhöhung der BRZ unter den Bedingungen des Artikels 19 der EMFAF-Verordnung umfassen (Maßnahmenart 1.1.3, Interventionskategorie 1).
- e) Maßnahmen zur Verbesserung der (Selbst-)Organisation der Fischerei
Unterstützt werden die Gründung oder organisatorische Verbesserung von Erzeugerorganisationen (Maßnahmenart 1.1.4, Interventionskategorie 2).

2.2 Folgende Vorhaben sind im Rahmen des spezifischen Ziels 1.1.2 zur Stärkung wirtschaftlicher, sozialer und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten förderfähig:

- a) Unterstützung des Ersterwerbs eines Fischereifahrzeugs durch eine natürliche Person. Die Voraussetzungen des Artikels 17 der EMFAF-Verordnung müssen vorliegen (Maßnahmenart 1.1.6, Interventionskategorie 2).
- b) Im Rahmen des spezifischen Ziels 1.2 ist zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung der CO₂-Emissionen der Austausch oder die Modernisierung von Motoren von Fischereifahrzeugen förderfähig. Die Voraussetzungen des Artikels 18 der EMFAF-Verordnung sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/46 der Kommission vom 13. 1. 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 hinsichtlich der Ermittlung energieeffizienter Technologien und der Festlegung der methodischen Elemente zur Bestimmung des normalen Fischereiaufwands von Fischereifahrzeugen (ABl. EU Nr. L 9 S. 27) müssen erfüllt sein (Maßnahmenart 1.2.1, Interventionskategorie 3).

2.3 Im Rahmen des spezifischen Ziels 1.3 sind Maßnahmen zur Unterstützung der Seefischerei bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen förderfähig. Die Voraussetzungen des Artikels 21 der EMFAF-Verordnung müssen erfüllt sein (Maßnahmenart 1.3.1, Interventionskategorie 4).

2.4 Im Rahmen des spezifischen Ziels 1.3 sind Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten an die Fangmöglichkeiten durch endgültige Einstellungen der Fangtätigkeiten förderfähig. Die Voraussetzungen des Artikels 20 der EMFAF-Verordnung müssen erfüllt sein (Maßnahmenart 1.3.2, Interventionskategorie 5).

2.5 Folgende Vorhaben sind im Rahmen des spezifischen Ziels 2.2 förderfähig:

- a) Investitionen in die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen an Bord von Fischereifahrzeugen, die der Erhöhung der Wertschöpfung oder Modernisierung dienen, die zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen oder Verfahren in der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen führen oder bei denen unerwünschte Fänge verarbeitet werden (Maßnahmenart 2.2.1, Interventionskategorie 2).
- b) Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen, insbesondere Investitionen, die zu einer Verbesserung der Möglichkeiten für die Vermarktung eigener Erzeugnisse führen (Maßnahmenart 2.2.1, Interventionskategorie 2).
- c) Vermarktungsmaßnahmen, die der besseren Rückverfolgbarkeit der Fischereierzeugnisse dienen (Maßnahmenart 2.2.1, Interventionskategorie 2).
- d) Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die zur Verbesserung der Sicherheit, Hygiene, Gesundheit oder Arbeitsbedingungen in der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen führen (Maßnahmenart 2.2.4, Interventionskategorie 2).

2.6 Produktions- und Vermarktungspläne

Unterstützung für die Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. EU Nr. L 354 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 11). Gefördert werden konkrete Projekte, die in den Produktions- und Vermarktungsplänen der Erzeugerorganisation enthalten sind und die Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für die in der Erzeugerorganisation zusammengeschlossenen Fischerinnen oder Fischern zum Ziel haben (Maßnahmenart 2.2.3, Interventionskategorie 2).

2.7 Überwachung und Durchsetzung

Für eine wirksame Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften sind im Rahmen des spezifischen Ziels 1.4 Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen für Zwecke der Fischereikontrolle, etwa Verfolgungs-, Melde- und Fernüberwachungssysteme förderfähig (Maßnahmenart 1.4.1, Interventionskategorie 10).

2.8 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

2.8.1 Im Rahmen des spezifischen Ziels 1.1 sind folgende Vorhaben förderfähig:

- a) Vorhaben zu Erforschung und Entwicklung von wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Lösungen für Probleme der Fischerei, hierzu zählen insbesondere die Entwicklung von Innovationen auf Fischereifahrzeugen und deren technische Durchführbarkeit (Maßnahmenart 1.1.1, Interventionskategorie 2).
- b) Untersuchungen zu Umweltauswirkungen der Fischerei und Entwicklung/Erprobung von Beiträgen zur Reduzierung entsprechender Auswirkungen (Maßnahmenart 1.1.3, Interventionskategorie 1).

2.8.2 Im Rahmen des spezifischen Ziels 1.6 können folgende Vorhaben zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme gefördert werden:

- a) Vorhaben zum passiven Fischen von Meeresmüll und zur Sammlung, Auswertung und Entsorgung des beigefangenen Mülls, sofern dies nicht durch bereits andere Entsorgungswege abgedeckt ist (Maßnahmenart 1.6.2, Interventionskategorie 1),
- b) Vorhaben zur Bergung von verlorengangenen Fanggeräten unter Beteiligung der Fischerei und zur Erhebung von Daten über die geborgenen Fanggeräte sowie Vorhaben, die zur Vermeidung des Verlustes von Fanggeräten beitragen (Maßnahmenart 1.6.2, Interventionskategorie 1),
- c) Erforschung von Möglichkeiten für die Anpassung der Fischerei zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, insbesondere in Form von Kollektivvorhaben (Maßnahmenart 1.6.2, Interventionskategorie 1).

2.9 Nicht gefördert werden:

- 2.9.1 Ausgaben und Vorhaben, die nach Artikel 13 der EMFAF-Verordnung nicht förderfähig sind,
- 2.9.2 Betriebsausgaben der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- 2.9.3 Wohnbauten nebst Zubehör,
- 2.9.4 Kreditbeschaffungsausgaben, Zinsen, Abschreibungen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen,
- 2.9.5 nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti,
- 2.9.6 Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen,
- 2.9.7 Leasingausgaben, kurzlebige Wirtschaftsgüter (Material, dessen Lebensdauer in der Regel ein Jahr nicht übersteigt), Reparaturen, Wartungs- und Überholungsarbeiten sowie Ersatzbeschaffungen. Im Falle von Investitionen nach Nummer 2.7 für Zwecke der Fischereikontrolle sind reine Ersatzbeschaffungen zulässig.
- 2.9.8 Ausgaben für den Kauf gebrauchter Wirtschaftsgüter, im Ausnahmefall kann die Anschaffung eines gebrauchten Wirtschaftsgutes gefördert werden, wenn eine vorherige Förderung zu einem früheren Zeitpunkt sicher ausgeschlossen werden kann und seine Kosten maximal mit dem jeweiligen Buchwert veranschlagt werden,
- 2.9.9 Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- 2.9.10 Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken,
- 2.9.11 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung selbst gefangener Fische und/oder daraus hergestellter Erzeugnisse handelt. Zukäufe von fremden Erzeugnissen zur Erweiterung oder Abrundung des Angebots sind dabei ungeschädlich.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind:

- a) für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchst. a bis d und den Nummern 2.2, 2.5 und 2.7
Unternehmen der Seefischerei, Zusammenschlüsse von Fischerinnen oder Fischern, gemeinschaftsrechtlich anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen; antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines KMU i. S. der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllen,

b) für Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4 der Unternehmen der Seefischerei antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines KMU i. S. der Empfehlung 2003/361/EG erfüllen,

c) für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchst. e und Nummer 2.6

Zusammenschlüsse von Fischereiuunternehmen zu anerkannten Erzeugerorganisationen gemäß Verordnung (EU) 1379/2013 und Fischereigenossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz,

d) für Maßnahmen nach Nummer 2.8.1

hinreichend qualifizierte wissenschaftliche, akademische oder technische Stellen oder Einrichtungen für Wirtschaftsgutachten, öffentliche Einrichtungen ggf. in Partnerschaft mit Zusammenschlüssen von Fischerinnen oder Fischern, mit Erzeugerorganisationen, mit Fischereiuunternehmen und/oder Nichtregierungsorganisationen.

e) Für Maßnahmen nach Nummer 2.8.2

- wissenschaftliche oder technische Einrichtungen,
- öffentliche Einrichtungen,
- Fischereiuunternehmen,
- anerkannte Zusammenschlüsse der Erwerbsfischerei,
- Naturschutzverbände oder andere Nichtregierungsorganisationen in Partnerschaft mit Fischereiuunternehmen, mit Zusammenschlüssen von Fischerinnen oder Fischern und/oder mit Erzeugerorganisationen.

3.2 Für Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger in der Seefischerei gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

3.2.1 Der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers muss in Niedersachsen sein. Das Unternehmen muss Teil der deutschen Volkswirtschaft sein. Das Fischereifahrzeug muss in einem niedersächsischen Hafen registriert sein. Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Förderung und mindestens bis zum Abschluss der Bindungsfrist einer anerkannten Erzeugerorganisation gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 angehören.

3.2.2 Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder die mit der Geschäftsführung betraute Person muss zuverlässig i. S. des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 22. 2. 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung sein.

3.2.3 Charterinnen oder Charterer von Fischereifahrzeugen sind als Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

3.3 Für die Kutterfischerei gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

3.3.1 Es werden nur Vorhaben von Erzeugerinnen oder Erzeugern im Haupterwerb gefördert. Erzeugerinnen oder Erzeuger im Haupterwerb sind Fischerinnen oder Fischer, welche im Jahr vor der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Berufsgenossenschaft (BG) Verkehr und der oberen Fischereibehörde als Haupterwerbsfischerin oder Haupterwerbsfischer registriert sind. Kapitalgesellschaften müssen als Unternehmen bei der BG Verkehr und der oberen Fischereibehörde entsprechend registriert sein. Im Falle der Existenzgründung soll die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu erwarten sein.

3.3.2 Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder im Falle ihres/seines Ablebens oder ihrer/seiner Berufsunfähigkeit der angestellten Schiffsführerin oder des angestellten Schiffsführers (Setzfischerin oder Setzfischer) muss nach ihrer/seiner Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten und die nach der Schiffsbesetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Patente zum Führen des zu fördernden Fischereifahrzeugs besitzen.

3.3.3 Im Bereich der Kutterfischerei müssen nach dem 31. 12. 1956 geborene Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber und Setzfischerinnen oder Setzfischer oder die mit der Betriebsführung betrauten Personen die Abschlussprüfung im Beruf Fischwirtin oder Fischwirt (Betriebszweig „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“) bestanden haben. Wird diese Bedingung von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber nicht erfüllt, genügt es, wenn sie die Ehepartnerin oder der Ehepartner erfüllt und sie oder er als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und Setzfischerin oder Setzfischer eingesetzt ist. In Härtefällen kann das BMEL Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die betreffende Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt die in Satz 1 genannte Abschlussprüfung ablegt.

3.3.4 Unternehmen in Form einer Personengesellschaft (außer GmbH & Co. KG), an denen eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter beteiligt ist, die oder der nicht die Voraussetzungen der Nummern 3.3.1 und 3.3.2 erfüllt, werden nur dann gefördert, wenn die oder der in den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 genannte Fischerin oder genannte Fischer als Mitgesellschafterin oder Mitgesellschafter die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über das Unternehmen ausübt.

3.3.5 Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & Co. KG, an denen nicht oder nicht ausschließlich die oder der in den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 genannte Fischerin oder Fischer oder deren/dessen Ehepartner beteiligt sind, können nur mit Zustimmung des BMEL und unter folgenden weiteren Voraussetzungen gefördert werden:

a) Das Unternehmen hat seinen tatsächlichen Verwaltungssitz, von dem auch der Einsatz und Betrieb des betreffenden Fischereifahrzeugs gesteuert wird, im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

b) Das Unternehmen ist in besonderem Maße Teil der deutschen Volkswirtschaft.

Eine besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft liegt vor, wenn das zu fördernde Fischereifahrzeug eine tatsächliche und intensive wirtschaftliche Beziehung zur Küstenregion und zu der von der Fischerei abhängigen Bevölkerung sowie den damit verbundenen Gewerbebezügen aufweist.

Die besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft wird nachgewiesen durch insgesamt mindestens 60 % der Aufwendungen im Rahmen von

- Instandhaltung,
- Ausrüstung und
- Versorgung

des Fischereifahrzeuges in der Küstenregion.

Für den Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Fördermaßnahme hat die oder der Begünstigte die Bewilligungsbehörde jährlich über die Einhaltung der in Nummer 3.3.5 aufgeführten Kriterien zu unterrichten.

3.3.6 Die Nummer 3.3.5 gilt auch für Fahrzeuge über 500 BRZ.

3.4 Antragstellerinnen oder Antragstellern, über deren/dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die oder der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 AO verpflichtet ist oder bei der/dem diese abgenommen wurde. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter aufgrund ihrer/seiner Verpflichtung als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 AO treffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, die mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten deutschen Programm für den EMFAF 2021–2027 im Einklang stehen und nach den jeweils einschlägigen vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien ausgewählt wurden.

4.2 Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen die Voraussetzungen nach Artikel 11 der EMFAF-Verordnung erfüllen.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das Vorhaben gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Dachverordnung veröffentlicht werden.

4.4 Der Bestand des Unternehmens muss für die Dauer der Bindungsfrist oder der Laufzeit der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können. Im Einzelfall können besondere Anforderungen, z. B. zusätzliche Sicherheiten, wie selbstschuldnerische Bürgschaften, Garantien u. a. sowie Bedingungen gesellschaftsrechtlicher Art, gestellt werden.

4.5 Bei investiven Vorhaben nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.5 muss die betriebswirtschaftliche Rentabilität nachgewiesen werden. Hierzu sind die in Nummer 7.3.4 genannten Unterlagen vorzulegen.

4.6 Die Unterstützung für Diversifizierung und neue Einkommensquellen nach Nummer 2.1 Buchst. a wird Fischerinnen oder Fischern gewährt, die

- für die Entwicklung ihrer neuen Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen,
- über angemessene Berufsqualifikationen verfügen. Die Investitionen müssen in Niedersachsen stattfinden.

4.7 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.3 und 2.4 müssen die Voraussetzungen der MAF-BMEL vorliegen.

4.8 In den Fällen der Nummer 2.6 kommen Ausgaben im Zusammenhang mit Produktions- und Vermarktungsplänen erst dann für eine Unterstützung in Betracht, nachdem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats den jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 28 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 gebilligt haben. Die jährliche Unterstützung je Erzeugerorganisation darf 3 % des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von dieser Erzeugerorganisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten. Bei neu anerkannten Erzeugerorganisationen darf diese Unterstützung 3 % des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von den Mitgliedern dieser Organisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurden, nicht überschreiten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie wird stets auf volle EUR abgerundet.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die im Folgenden genannten Prozentsätze beziehen sich auf die förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Vorhaben nach Nummer 2.2 (Ersterwerb eines Fischereifahrzeuges und Austausch oder Modernisierung eines Motors) | 40 %, |
| b) Investitionen an Bord nach Nummer 2.1 Buchst. b und d, soweit diese mit einer Kapazitätserhöhung einhergehen | 40 %, |
| c) Investitionen nach Nummer 2.7 | 75 %, |
| d) Investitionen in Fanggeräte zur Verbesserung der Größen- und Artenselektivität nach Nummer 2.1 Buchst. c | 90 %, |
| e) Investitionen nach Nummer 2.1 Buchst. b mit Ausnahme der nach Artikel 19 der EMFAF-Verordnung unterstützten Vorhaben | 75 %, |
| f) Investitionen in innovative Fischereiverfahren, -erzeugnisse und -ausrüstung | 75 %, |

- | | |
|---|--------------------------|
| g) alle übrigen Investitionen, die durchgeführt werden von | |
| — privat-rechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern | 50 %, |
| — Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden | 75 %, |
| — Zusammenschlüssen von Fischerinnen oder Fischern oder anderen kollektiv Begünstigten | 60 %, |
| h) Vorhaben privat-rechtlicher Antragstellerinnen oder Antragsteller, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind: | |
| — das Vorhaben ist von kollektivem Interesse, | |
| — das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten, | |
| — das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf und gewährleistet den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen | zwischen 50 % und 100 %, |
| i) öffentliche Einrichtungen | 100 %. |

5.3 Die Zuwendung nach Nummer 2.2 Buchst. a beträgt höchstens 300 000 EUR.

5.4 Die Zuwendung besteht zu 70 % aus Mitteln des EMFAF und zu 30 % aus nationalen öffentlichen Mitteln. Bei Vorhaben zur Förderung der Seefischerei, die den Bedingungen der FIS-BMEL oder der MAF-BMEL entsprechen, werden zur Kofinanzierung der EU-Mittel vorrangig Bundesmittel eingesetzt. In diesen Fällen sind die Vorgaben der einschlägigen Förderrichtlinie des Bundes zu beachten.

5.5 Die förderfähigen Ausgaben betragen für Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.5 mindestens:

- 10 000 EUR für Fischereifahrzeuge ab 8 m Länge über Alles (Lüa) bis unter 12 m Lüa,
- 25 000 EUR für Fischereifahrzeuge ab 12 m Lüa,
- 200 000 EUR für Fischereifahrzeuge über 500 BRZ,
- 2 000 EUR für Maßnahmen nach Nummer 2.7 sowie Aufwendungen zur Beschaffung von nachhaltiger Fangtechnik und/oder selektiver Fanggeräte nach Nummer 2.1 Buchst. c,
- 10 000 EUR für alle übrigen Investitionen und Vorhaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die nicht unter § 99 GWB fallen, haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabehandlungen sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.

In Abweichung von Nummer 3 der ANBest-P gelten folgende Regelungen:

Aufträge können unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt erteilt werden, wenn

- a) die bewilligte Zuwendung bis zu einschließlich 100 000 EUR beträgt oder
- b) die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR beträgt und der geschätzte Auftragswert unter 25 000 EUR (netto) liegt.

Beträgt die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR und der geschätzte Auftragswert mindestens 25 000 EUR (netto), sind grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Weitere Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

6.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter der Auflage, dass die nach Nummer 2 dieser Richtlinie geförderten Investitionen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschlusszahlung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder den Fördervoraussetzungen zuwiderlaufend verwendet werden, in Totalverlust geraten oder nicht mehr in der deutschen Seefischerei verwendet werden.

6.3 Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFAF oder aus der Förderrichtlinie FIS-BMEL oder der MAF-BMEL ergeben, zu beachten.

6.4 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von privaten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern von mehr als 50 000 EUR sind zu sichern durch:

- a) Werthaltige Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch oder im Seeschiffregister zu Gunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist,
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

6.5 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.6 Investitionen, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten technischer Einrichtungen sowie auf innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind, müssen innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungszeitpunkt abgeschlossen werden.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge sowie deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen.

6.8 In der Kutterfischerei hat auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für die Dauer der Bindungsfrist eine Buchführung einzurichten und fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ entspricht. Dieser Jahresabschluss ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen bis spätestens fünf Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

6.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.2 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.10 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse des Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

6.11 Die Bewilligungsbehörde sowie andere zuständige Prüfinstanzen von EU, Bund und Land sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten.

Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

6.12 Die Begünstigten haben die sich aus der EMFAF-Verordnung und der Dachverordnung ergebenden Publizitätsverpflichtungen einzuhalten; sie erhalten dazu mit dem Zuwendungsbescheid ein Merkblatt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven.

7.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.3.1 Projektbeschreibung,
 - 7.3.2 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,
 - 7.3.3 ein detaillierter Finanzierungsplan,
 - 7.3.4 bei investiven Vorhaben in der Seefischerei eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten muss. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist der Nachweis durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten durch eine zur Wirtschaftsprüfung berechnete Person zu erbringen. Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 5 000 EUR sind ausschließlich die Jahresabschlüsse der zurückliegenden drei Jahre vorzulegen,
 - 7.3.5 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
 - 7.3.6 eine Erklärung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 11 der EMFAF-Verordnung.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.5 Das vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossene Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien sind anzuwenden. Die Bewilligungsbehörde erstellt das ggf. erforderliche Ranking. Details zu den Auswahlkriterien der Priorität 1 siehe **Anlage 1** und der Priorität 2 siehe **Anlage 2**.

7.6 Mit dem Bewilligungsbescheid ist die maximal zu gewährende Zuwendung unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Festsetzung der Zuwendung je Verwendungsnachweis zu bescheiden. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Nach Feststellung der förderfähigen Ausgaben wird die Zuwendung endgültig mittels Festsetzungsbescheid festgestellt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 4. 10. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An das
Staatliche Fischereiamt Bremerhaven

**Priorität 1 — Förderung nachhaltiger Fischereien
und der Wiederherstellung und Erhaltung
aquatischer Bioressourcen**

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF

(gemäß Artikel 40 Abs. 2 Buchst. a i. V. m.
Artikel 73 Abs. 1 Dachverordnung)

Beschreibung des Verfahrens

Von der Verwaltungsbehörde oder der für die Bewilligung zuständigen zwischengeschalteten Stelle wird jedes Vorhaben auf die Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen geprüft. Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Im zweiten Schritt wird das Vorhaben anhand der Auswahlkriterien einer qualitativen Überprüfung unterzogen, die den Beitrag zu den Zielen des Programms und den horizontalen Zielen bewertet. Jedes Vorhaben wird einem Spezifischen Ziel zugeordnet und nach allen dort festgelegten Kriterien bewertet. Dabei muss ein bestimmter Schwellenwert erreicht werden.

Um die jeweiligen landes- oder bundesspezifischen Besonderheiten und politischen Schwerpunktsetzungen abzubilden, kann die jeweilige Verwaltungsbehörde eines Bundeslandes oder des Bundes für maximal die Hälfte der Auswahlkriterien in einem spezifischen Ziel individuelle Gewichtungsfaktoren einführen. Der ursprüngliche Punktwert darf dadurch nicht verringert und maximal um das Dreifache erhöht werden. Sofern zusätzliche Gewichtungsfaktoren eingeführt werden, informiert die Verwaltungsbehörde den EMFAF-Begleitausschuss entsprechend und veröffentlicht die zusätzlichen länderspezifischen Gewichtungsfaktoren — einschließlich einer Begründung für die Einführung — transparent, barrierefrei und verständlich.

Die Prüfung und Zuordnung zu den Auswahlkriterien erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Im Falle einer Mittelknappheit entscheidet die Anzahl der Punkte darüber, welches Vorhaben gefördert wird.

Spezifisches Ziel 1.1: Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungs- faktoren ²⁾
1.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur Reduzierung der Umweltauswirkungen der Fischerei als Beitrag zur Förderung eines guten Umweltzustands und zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie?	5	
2.	Trägt das Vorhaben dazu bei, die Wirtschaftlichkeit des antragstellenden Unternehmens a) zu erhalten oder b) zu verbessern?	a) 2 b) 4	
3.	Beinhaltet das Vorhaben die Gründung eines Unternehmens?	3	
4.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Jungfischer gemäß Artikel 17 Abs. 2 der EMFAF-Verordnung?	3	
5.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen der kleinen Küstenfischerei i. S. von Artikel 2 Abs. 2 Nr. 14 der EMFAF-Verordnung oder um ein Unternehmen der Binnenfischerei? (Gemäß Begriffsdefinition sind auch Fahrzeuge der Binnenfischerei mit ausschließlich passivem Fanggerät inbegriffen.)	3	
6.	Leistet das Vorhaben einen besonderen Beitrag zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union, etwa durch Aktivitäten zur Nutzung unerwünschter Fänge, Beifangreduktion oder zur Rückverfolgbarkeit?	5	
7.	Hat das Vorhaben einen kollektiven Begünstigten und/oder ist für den Fischereisektor oder darüber hinaus von kollektivem Interesse?	5	
8.	a) Weist das Vorhaben innovative Aspekte auf (z. B. die gezielte Entwicklung neuer Verfahren oder Erzeugnisse), oder b) erfolgt im Rahmen des Vorhabens die Einführung einer innovativen Neuentwicklung in die Praxis? ¹⁾	a) 2 b) 4	
9.	Wird im Rahmen des Vorhabens a) gezieltes Wissen für den Fischereisektor entwickelt oder b) die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und praktischer Fischerei gefördert?	a) 3 b) 3	
10.	Dient das Vorhaben überwiegend der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Arbeitsbedingungen), oder trägt es zur Aus-/Fort-/Weiterbildung bei?	4	
11.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder zur Reduktion von CO ₂ -Emissionen?	3	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ²⁾		4	

¹⁾ Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, das auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf der Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

²⁾ Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

**Spezifisches Ziel 1.2:
Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen
durch den Austausch oder die Modernisierung der Maschinen von Fischereifahrzeugen**

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte	Gewichtungsfaktoren*)
1.	1.1 Um wie viel Prozent reduziert die neue oder modernisierte Maschine den Kraftstoffverbrauch oder die CO ₂ -Emissionen, verglichen mit der vorherigen Maschine? a) Zwischen 20 und 25 %, b) zwischen 25 und 30 % oder c) mehr als 30 % oder alternativ 1.2 verwendet die neue Maschine eine energieeffiziente Technologie und beträgt die Altersdifferenz zwischen auszutauschender und neuer Maschine mindestens sieben Jahre (gemäß Artikel 18 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. a EMFAF-Verordnung)?	1.1: a) 2 b) 3 c) 4 oder alternativ 1.2: 2	
2.	Betrifft das Vorhaben die Hauptantriebsmaschine des Fischereifahrzeugs?	2	
3.	Erfolgt im Rahmen des Vorhabens die Umstellung von einem klassischen Verbrennungsmotor auf a) eine andere umweltfreundliche Antriebstechnik oder einen anderen umweltfreundlichen Energieträger oder b) einen Elektromotor?	a) 2 b) 3	
4.	Erfolgen zusammen mit dem Motorentausch/der unmittelbaren Motorenmodernisierung weitere Investitionen, die die Energieeffizienz des Fischereifahrzeugs, die Arbeitsbedingungen, die Sicherheit und/oder die Hygiene an Bord verbessern (Förderung im Rahmen der Umsetzung des spezifischen Ziels 1.1)?	2	
5.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen der kleinen Küstenfischerei i. S. von Artikel 2 Abs. 2 Nr. 14. der EMFAF-Verordnung oder um ein Unternehmen der Binnenfischerei? (Gemäß Begriffsdefinition sind auch Fahrzeuge der Binnenfischerei mit ausschließlich passivem Fanggerät inbegriffen.)	3	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*		4	

*) Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

**Spezifisches Ziel 1.6:
Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme**

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte	Gewichtungsfaktoren
1.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur Reduzierung von Fanggeräteabfällen?	3	
2.	Beinhaltet das Vorhaben Infrastrukturmaßnahmen, um negative Wirkungen der Fischerei auf die aquatische Biodiversität und das Ökosystem zu verringern oder auszugleichen?	4	
3.	Werden durch das oder in dem Vorhaben übergreifende Lösungen bezüglich bestehender Konflikte zwischen fischereilichen Nutzungs- und ökologischen Schutzinteressen erarbeitet?	3	
4.	Integriert das Vorhaben vorhandene Erfassungs-, Bewertungs- und Datenmanagementsysteme oder unterstützt es deren Entwicklung/ Weiterentwicklung und eine sachgerechte Berichterstattung?	3	
5.	Leistet das Vorhaben a) einen singulären Beitrag zur Bestandserhaltung und -verbesserung bedrohter Fischarten (z. B. ein einzelnes Besatzvorhaben in einem bestimmten Gewässer) oder b) einen übergeordneten Beitrag zur Bestandserhaltung und -verbesserung bedrohter Fischarten (z. B. als wissenschaftliche Untersuchungen oder als Managementmaßnahme unter deren Einbeziehung)?	a) 3 b) 6	
6.	Ist das Vorhaben Teil einer kollektiven Aktion, hat es einen kollektiven Begünstigten und/oder ist für den Fischereisektor oder darüber hinaus von kollektivem Interesse?	3	
7.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Zustandserfassung aquatischer Ressourcen und der Biodiversität?	2	
8.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zu einem gebietsübergreifenden ökologisch effizienten Management in Natura-2000-Gebieten?	1	
9.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur Erfolgskontrolle einzelner Maßnahmen?	1	

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte	Gewichtungsfaktoren
10.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur besseren Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes?	1	
11.	Leistet das Vorhaben über bereits bestehende gesetzliche Vorgaben hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Kenntnisse über die Belastung der Meere mit Müll oder beinhaltet es Sensibilisierungsmaßnahmen der Öffentlichkeit über Müll im Meer?	2	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*)		4	

*) Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

Anlage 2

Priorität 2 — Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF

(gemäß Artikel 40 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Artikel 73 Abs. 1 Dachverordnung)

Beschreibung des Verfahrens

Von der Verwaltungsbehörde oder der für die Bewilligung zuständigen zwischengeschalteten Stelle wird jedes Vorhaben auf die Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen geprüft. Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Im zweiten Schritt wird das Vorhaben anhand der Auswahlkriterien einer qualitativen Überprüfung unterzogen, die den Beitrag zu den Zielen des Programms und den horizontalen Zielen bewertet. Jedes Vorhaben wird einem spezifischen Ziel zugeordnet und nach allen dort festgelegten Kriterien bewertet. Dabei muss ein bestimmter Schwellenwert erreicht werden.

Um die jeweiligen landes- oder bundesspezifischen Besonderheiten und politischen Schwerpunktsetzungen abzubilden, kann die jeweilige Verwaltungsbehörde eines Bundeslandes oder des Bundes für maximal die Hälfte der Auswahlkriterien in einem spezifischen Ziel Gewichtungsfaktoren einführen. Der ursprüngliche Punktwert darf dadurch nicht verringert und maximal um das Dreifache erhöht werden. Sofern zusätzliche Gewichtungsfaktoren eingeführt werden, informiert die Verwaltungsbehörde den EMFAF-Begleitausschuss entsprechend und veröffentlicht die zusätzlichen länderspezifischen Gewichtungsfaktoren — einschließlich einer Begründung für die Einführung — transparent, barrierefrei und verständlich.

Die Prüfung und Zuordnung zu den Auswahlkriterien erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Im Falle einer Mittelknappheit entscheidet die Anzahl der Punkte darüber, welches Projekt gefördert wird.

Spezifisches Ziel 2.1: Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungsfaktoren ²⁾
1.	Die produzierte Menge wird durch die Investition a) gesichert b) um bis zu 10 % gesteigert c) um bis zu 30 % gesteigert d) um mehr als 30 % gesteigert.	a) 1 b) 2 c) 3 d) 4	
2.	Das Einkommensniveau wird durch die Investition/Kompensation a) gesichert b) um mindestens 20 % gesteigert.	a) 1 b) 2	
3.	Mit dem Vorhaben werden Arbeitsplätze a) gesichert b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	
4.	Es handelt sich um Präventionsmaßnahmen zur Abwehr von Prädatoren.	3	
5.	Es handelt sich um einen Antrag einer Jungteichwirtin/eines Jungteichwirts (< 40 Jahre).	2	
6.	Das Vorhaben dient überwiegend der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Tierschutz, Tierwohl).	4	
7.	Mit dem Vorhaben werden Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (einschließlich Öko-Aquakultur).	5	
8.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der Energieeffizienz oder CO ₂ -Einsparung.	5	
9.	Die Investition dient überwiegend dazu, den Aquakulturbetrieb an den Klimawandel anzupassen und die Resilienz zu erhöhen.	3	
10.	Die Investition dient der Einführung/Umsetzung einer Innovation durch ein Unternehmen. ¹⁾	4	

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungsfaktoren ²⁾
11.	Unternehmensgröße Beim antragstellenden Unternehmen handelt es sich um ein a) Kleinstunternehmen b) Kleinunternehmen.	a) 2 b) 1	
12.	Der Antragsteller stellt erstmalig einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
13.	Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den ganzen Sektor beizumessen. Zusätzliche Punkte wenn das Vorhaben folgende Schwerpunkte aufweist: überwiegender Beitrag a) zur Anpassung des Sektors an den Klimawandel (Umgang mit bereits eingetretenen Veränderungen), b) zur effizienteren Ressourcennutzung und/oder Verringerung der Umweltauswirkungen im Sektor (Vermeidung negativer Auswirkungen), c) zur Entwicklung und Einführung von Innovationen ¹⁾ , d) zur Verbesserung der Tiergesundheit oder Verringerung des Antibiotikaeinsatzes im Sektor, e) Etablierung/Verbesserung eines Prädatoren-Managements.	5 a) 4 b) 3 c) 2 d) 2 e) 1	
Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ²⁾		4	

¹⁾ Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, das auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf der Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

²⁾ Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

**Spezifisches Ziel 2.2:
Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts
von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse**

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungsfaktoren ²⁾
1.	Das Vorhaben dient der Erhöhung der Produktionskapazität oder steigert den Umsatz des Unternehmens.	3	
2.	Mit dem Vorhaben werden Arbeitsplätze a) gesichert b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	
3.	Das Vorhaben ermöglicht Produkt- oder Verfahrensinnovationen. ¹⁾	4	
4.	Das Vorhaben dient der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Gesundheit, Sicherheit, Hygiene) oder der Erhöhung der Produktsicherheit/Produktqualität.	4	
5.	Das Vorhaben dient der Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Verbraucherinformation.	2	
6.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der Energieeffizienz oder CO ₂ -Einsparung.	5	
7.	Das Vorhaben dient der Gründung von Erzeugerorganisationen oder vergleichbaren Zusammenschlüssen von Produzenten.	4	
8.	Das Vorhaben dient der Vorbereitung und Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen durch Erzeugerorganisationen.	3	
9.	Das Vorhaben trägt dazu bei, die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder den Marktzugang — auch hinsichtlich neuer Märkte und bezüglich Transparenz — zu verbessern.	4	
10.	Der Antragsteller stellt erstmalig einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
11.	Von dem Vorhaben profitieren mehrere Unternehmen oder ihm ist ein übergeordnetes Interesse für den ganzen Sektor beizumessen.	6	
Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ²⁾		4	

¹⁾ Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, das auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf der Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

²⁾ Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Änderung der Satzung der
„Stiftung Staatsoper Hannover“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 9. 2023 — 11741-S74 —**

Mit Schreiben vom 25. 9. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung Staatsoper Hannover“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 85 a Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Kunst und Kultur.

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 732

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der Stiftung
„Kulturstiftung Rolf Dieter Brinkmann“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 9. 2023
— 2.06-11741-10 (077) —**

Mit Schreiben vom 19. 9. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 8. 2023 die Stiftung „Kulturstiftung Rolf Dieter Brinkmann“ mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Erziehung, Bildung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern und zu entwickeln, vorrangig in Vechta und der Region Vechta.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Kulturstiftung Rolf Dieter Brinkmann
Füchteler Straße 8
49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 732

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 15. 9. 2023
— LWL-11401/2.2.11 —**

Bezug: Bek. v. 10. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 858), zuletzt geändert durch
Bek. v. 5. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 399)

Die Nummern 25, 26, 28, 29, 30, 35, 36, 37, 39, 43, 44 und 50 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„25	Unterems	Erste Kreisrätin Daun	Kreisrätin Buntrock	Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer (Ostfriesland) a: 0491 926-1370 b: 0491 926-91370 c: wahlen@lkleer.de
26	Friesland — Wilhelmshaven — Wittmund	Oberbürgermeister Feist	Städtischer Rat Janßen	Stadt Wilhelmshaven Rathausplatz 7 26382 Wilhelmshaven a: 04421 16-1271 b: 04421 16-411271 c: wahlamt@wilhelmshaven.de
28	Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land	Dezernentin Würger	Leiter Landratsbüro Witthohn	Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake a: 04401 927-0 b: 04401 927-339 c: wahlen@wesermarsch.de
29	Cuxhaven — Stade II	Erster Kreisrat Ottens	Kreisrätin Bammann	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven a: 04721 66-0 b: 04721 66-2040 c: wahlen@landkreis-cuxhaven.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
30	Stade I — Rotenburg II	Erster Kreisrat Heinze	Kreisverwaltungs- direktorin Vagts	Landkreis Stade Am Sande 2 21682 Stade a: 04141 12-0 b: 04141 12-1025 c: wahlen@landkreis-stade.de
35	Rotenburg I — Heidekreis	Landrat Prietz	Erster Kreisrat Dr. Lühning	Landkreis Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme) a: 04261 983-0 b: 04261 983-2199 c: info@lk-row.de
36	Harburg	Kreisrätin Tiedt	Kreisverwaltungs- oberrat Gardewischke	Landkreis Harburg Schloßplatz 6 21423 Winsen (Luhe) a: 04171 693-0 b: 04171 693-99100 c: kreiswahlleiter@lkharburg.de
37	Lüchow-Dannenberg — Lüneburg	Kreisrätin Vossers	Kreisamtmann Wege	Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg a: 04131 26-0 b: 04131 26-1240 c: info@landkreis-lueneburg.de
39	Stadt Osnabrück	Oberbürgermeisterin Pötter	Kulturvorstand Beckermann	Stadt Osnabrück Sedanstraße 109 49076 Osnabrück a: 0541 323-3232 b: 0541 323-153232 c: wahlen@osnabrueck.de
43	Hannover-Land I	Regionsverwaltungs- direktor Exner	Regionsamtsrat Laahs	Region Hannover Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover a: 0511 616-23728 b: 0511 616-34190 c: wahlbuero@region-hannover.de
44	Celle — Uelzen	Kreisrat Reimchen	Kreisverwaltungs- oberrat Carteuser	Landkreis Celle Trift 28 29221 Celle a: 05141 916-0 b: 05141 916-1718 c: info@lkcelle.de
50	Braunschweig	Stadtrat Dr. Pollmann	Referatsleiter Walther	Stadt Braunschweig Reichsstraße 3 38100 Braunschweig a: 0531 470-4114 b: 0531 470-4141 c: wahlen@braunschweig.de“.

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 19. Niedersächsischen Landtages**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 15. 9. 2023

— LWL 11411/2.3.9 —

Bezug: Bek. v. 25. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 309), zuletzt geändert durch
Bek. v. 5. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 399)

Die Nummern 1, 2, 3, 8, 16, 19, 38, 39, 44, 48, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 69, 79, 87 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail			
„1 2 3	Braunschweig-Nord Braunschweig-Süd Braunschweig-West	} Stadtrat Dr. Pollmann	Referatsleiter Walther	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-4114 b: 0531 470-4141 c: wahlen@braunschweig.de			
8	Helmstedt				Landrat Radeck	Erster Kreisrat Wendt	38350 Helmstedt Südertor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1661 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
16	Göttingen-Stadt				Referatsleiter Fefßler	Verwaltungs- angestellter Hichert	37075 Göttingen Philipp-Reis-Straße 2a a: 0551 400-5080 b: — c: statistik+wahlen@goettingen.de
19	Holzminden	Kreisangestellte Zimmer	Kreisangestellte Brückner	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-0 b: 05531 707-6108 c: wahlen@landkreis-holzminden.de			
38 39	Nienburg/ Schaumburg Nienburg-Nord	} Erster Kreisrat Hoffmann	Kreisverwaltungs- direktor Rötschke	31582 Nienburg/Weser Amtsbogen 1 a: 05021 967-0 b: 05021 967-258 c: service-wahlen@kreis-ni.de			
44	Bergen				Kreisrat Reimchen	Kreisverwaltungs- oberrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-0 b: 05141 916-1718 c: info@lkcelle.de
48	Lüneburg-Land	Kreisrätin Vossers	Kreisamtmann Wege	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-0 b: 04131 26-1240 c: info@landkreis-lueneburg.de			
50 51 52	Winsen Seevetal Buchholz	} Kreisrätin Tiedt	Kreisverwaltungs- oberrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-0 b: 04171 693-99100 c: kreiswahlleiter@lkharburg.de			
55 56	Buxtehude Stade				} Erster Kreisrat Heinze	Kreisverwaltungs- direktorin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-0 b: 04141 12-1025 c: wahlen@landkreis-stade.de
57 58	Geestland Cuxhaven						

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
69	Wilhelmshaven	Oberbürgermeister Feist	Städtischer Rat Janßen	26382 Wilhelmshaven Rathausplatz 7 a: 04421 16-1271 b: 04421 16-411271 c: wahlamt@wilhelmshaven.de
79	Grafschaft Bentheim	Kreisrätin Gülker-Alsmeier	Kreisoberrat Lübben	48529 Nordhorn van-Delden-Straße 1—7 a: 05921 96-01 b: 05921 96-1400 c: info@grafschafft.de
87	Wittmund/Inseln	Erster Kreisrat Cassens	Kreisverwaltungs- oberrätin Börgmann	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-01 b: 04462 86-1125 c: kreiswahlleiter@lk.wittmund.de“.

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 734

**Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2024**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 15. 9. 2023 — LWL 11431/2.10 —

Zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 2024 sind im Land Niedersachsen die aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlichen Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertretungen ernannt worden:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Bezirk Braunschweig			
St Braunschweig	Stadtrat Dr. Pollmann	Referatsleiter Walther	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-4114 b: 0531 470-4141 c: wahlen@braunschweig.de
St Salzgitter	Stadtrat Tacke	Erster Stadtrat Neiseke	38226 Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6—8 a: 05341 839-0 b: 05341 839-4986 c: wahlbuero@stadt.salzgitter.de
St Wolfsburg	Oberbürgermeister Weilmann	Stadtrat Bauer	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2416 b: 05361 28-1751 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de
LK Gifhorn	Erster Kreisrat Dr. Walter	Kreisverwaltungsrat Sund	38518 Gifhorn Schlossplatz 1 a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: wahlen@gifhorn.de
LK Göttingen	Kreisverwaltungs- direktor Rentmeister	Kreisamtsrätin Niesen	37083 Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 a: 0551 525-0 b: 0551 525-62588 c: info@landkreisgoettingen.de
LK Goslar	Erster Kreisrat Dreßler	Justiziarin Knieper	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: info@landkreis-goslar.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Helmstedt	Landrat Radeck	Erster Kreisrat Wendt	38350 Helmstedt Südertor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1661 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
LK Northeim	Landrätin Klinkert-Kittel	Erster Kreisrat Richert	37154 Northeim Medenheimer Straße 6/8 a: 05551 708-0 b: 05551 708-9241 c: wahlen@landkreis-northeim.de
LK Peine	Erste Kreisrätin Conrady	Fachdienstleiterin Geerts	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-3303 b: 05171 401-7708 c: kreiswahlleitung@landkreis-peine.de
LK Wolfenbüttel	Erster Kreisrat Beddig	Kreisverwaltungsrätin Pollex	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: info@lk-wf.de
Bezirk Hannover			
LK Diepholz	Kreisrätin Tammen	Kreisrätin Korfage	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de
LK Hameln-Pyrmont	Kreisverwaltungs- direktor Pachnicke	Kreisangestellte Stasko	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: landkreis@hameln-pyrmont.de
Region Hannover	Erster Regionsrat Palandt	Regionsamtsrat Laahs	30169 Hannover Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23728 b: 0511 616-34190 c: wahlbuero@region-hannover.de
LK Hildesheim	Kreisoberamtsrat Voß	Leitender Verwaltungsdirektor Rosemann	31134 Hildesheim Marie-Wagenknecht-Straße 3 a: 05121 309-0 b: 05121 309-2000 c: info@landkreishildesheim.de
LK Holzminden	Kreisangestellte Zimmer	Kreisangestellte Brückner	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-0 b: 05531 707-336 c: info-kreishaus@landkreis-holzminden.de
LK Nienburg/Weser	Erster Kreisrat Hoffmann	Kreisverwaltungs- direktor Rötschke	31582 Nienburg Kreishaus am Schloßplatz a: 05021 967-0 b: 05021 967-258 c: info@kreis-ni.de
LK Schaumburg	Landrat Farr	Kreisamtsrätin Köhler	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-3299 c: wahlen@schaumburg.de
Bezirk Lüneburg			
LK Celle	Kreisrat Reimchen	Kreisverwaltungsob- er- rat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-0 b: 05141 916-1718 c: info@lkcelle.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Cuxhaven	Kreisrätin Bammann	Erster Kreisrat Ottens	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-0 b: 04721 66-2040 c: poststelle@landkreis-cuxhaven.de
LK Harburg	Kreisrätin Tiedt	Kreisverwaltungs- oberrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-0 b: 04171 693-99100 c: kreiswahlleiter@lkharburg.de
LK Lüchow-Dannenberg	Landrätin Schulz	Erster Kreisrat Schermuly	29439 Lüchow (Wendland) Königsberger Straße 10 a: 05841 120-237 b: 05841 120-88200 c: wahlen@luechow-dannenberg.de
LK Lüneburg	Kreisrätin Vossers	Kreisamtmann Wege	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-0 b: 04131 26-1240 c: info@landkreis-lueneburg.de
LK Osterholz	Landrat Lütjen	Erste Kreisrätin Schumacher	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-0 b: 04791 930-1099 c: wahl@landkreis-osterholz.de
LK Rotenburg (Wümme)	Landrat Prietz	Erster Kreisrat Dr. Lühring	27356 Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 a: 04261 983-0 b: 04261 983-2199 c: info@lk-row.de
LK Heidekreis	Landrat Grote	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-212 c: info@heidekreis.de
LK Stade	Erster Kreisrat Heinze	Kreisverwaltungs- direktorin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-0 b: 04141 12-1025 c: wahlen@landkreis-stade.de
LK Uelzen	Landrat Dr. Blume	Dezernentin Dr. Baumgarten	29525 Uelzen Albrecht-Thaer-Straße 101 a: 0581 82-0 b: 0581 82-442 c: info@landkreis-uelzen.de
LK Verden	Erste Kreisrätin Tryta	Oberkreisrat Keller	27283 Verden (Aller) Lindhoooper Straße 67 a: 04231 15-0 b: 04231 15-603 c: wahlen@landkreis-verden.de
Bezirk Weser-Ems			
St Delmenhorst	Fachbereichsleiterin Dittelbach	Fachdienstleiterin Diers	27749 Delmenhorst Lange Straße 1 A a: 04221 99-2360 b: 04221 99-141215 c: wahlen@delmenhorst.de
St Emden	Oberbürgermeister Kruithoff	Stadtamtsrat Behrens	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-0 b: 04921 87-101453 c: wahlen@emden.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
St Oldenburg (Oldenburg)	Stadtkämmerin Dr. Figura	Städtischer Rat Büsing	26121 Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 a: 0441 235-3414 b: 0441 235-3430 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
St Osnabrück	Oberbürgermeisterin Pötter	Sozialvorstand Pape	49076 Osnabrück Sedanstraße 109 a: 0541 323-3232 b: 0541 323-15 3232 c: wahlen@osnabrueck.de
St Wilhelmshaven	Oberbürgermeister Feist	Städtischer Rat Janßen	26382 Wilhelmshaven Rathausplatz 7 a: 04421 16-1271 b: 04421 16-411271 c: wahlamt@wilhelmshaven.de
LK Ammerland	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Denker	Kreisverwaltungs- oberrätin Fastje	26655 Westerstede Ammerlandallee 12 a: 04488 56-0 b: 04488 56-444 c: landkreis@ammerland.de
LK Aurich	Kreisrätin Flohr	Amtsleiterin Bontjer-Klöker	26603 Aurich Fischteichweg 7—13 a: 04941 16-0 b: 04941 16-1096 c: wahlen@landkreis-aurich.de
LK Cloppenburg	Landrat Wimberg	Kreisverwaltungs- direktorin Honscha	49661 Cloppenburg Eschstraße 29 a: 04471 15-0 b: 04471 85697 c: kreishaus@lkclp.de
LK Emsland	Erster Kreisrat Gerenkamp	Kreisrat Steffens	49716 Meppen Ordeniederung 1 a: 05931 44-0 b: 05931 44-391326 c: wahlen@emsland.de
LK Friesland	Erste Kreisrätin Vogelbusch	Kreisrat Niebuhr	26441 Jever Lindenallee 1 a: 04461 919-0 b: 04461 919-8860 c: landkreis@friesland.de
LK Grafschaft Bentheim	Kreisrätin Gülker-Alsmeier	Kreisoberrat Lübben	48529 Nordhorn van-Delden-Straße 1—7 a: 05921 96-01 b: 05921 96-1400 c: info@grafschafft.de
LK Leer	Landrat Groote	Erste Kreisrätin Daun	26789 Leer (Ostfriesland) Bergmannstraße 37 a: 0491 926-1370 b: 0491 926-91370 c: wahlen@kleer.de
LK Oldenburg	Landrat Dr. Pundt	Kreisverwaltungs- direktorin Oberstedt	27793 Wildeshausen Delmenhorster Straße 6 a: 04431 85-0 b: 04431 85-200 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
LK Osnabrück	Erste Kreisrätin Rosensträter	Kreisverwaltungs- direktor Gärke	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-0 b: 0541 501-64401, -4400 c: wahlen@lkos.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Vechta	Landrat Gerdesmeyer	Erster Kreisrat Heinen	49377 Vechta Ravensberger Straße 20 a: 04441 898-0 b: 04441 898-1037 c: info@landkreis-vechta.de
LK Wesermarsch	Dezernentin Würger	Leiter Landratsbüro Witthohn	26919 Brake Poggenburger Straße 15 a: 04401 927-0 b: 04401 927-339 c: wahlen@wesermarsch.de
LK Wittmund	Erster Kreisrat Cassens	Kreisverwaltungs- oberrätin Börgmann	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-01 b: 04462 86-1125 c: kreiswahlleiter@lk.wittmund.de

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 735

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Dünsener Baches in den Landkreisen Oldenburg und Diepholz und in der Stadt Delmenhorst

Bek. d. NLWKN v. 4. 10. 2023 — 62023-03-49-26-60 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Oldenburg und Diepholz und der Stadt Delmenhorst, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Dünsener Baches überschwemmt wird, ermittelt und in neun Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. gemäß § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. 7. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Delmenhorst, der Samtgemeinde Harpstedt, der Gemeinde Stuhr und die Stadt Bassum, es ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 9) werden bei dem

Landkreis Oldenburg,
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,
Untere Wasserbehörde,
Delmenhorster Straße 6,
27793 Wildeshausen,

und bei dem

Landkreis Diepholz,
Fachdienst Wasserwirtschaft,
Untere Wasserbehörde,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

und bei der

Stadt Delmenhorst,
Fachdienst Umwelt,
Untere Wasserbehörde,
Am Stadtwall 1,
27749 Delmenhorst

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Brake-Oldenburg,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg,

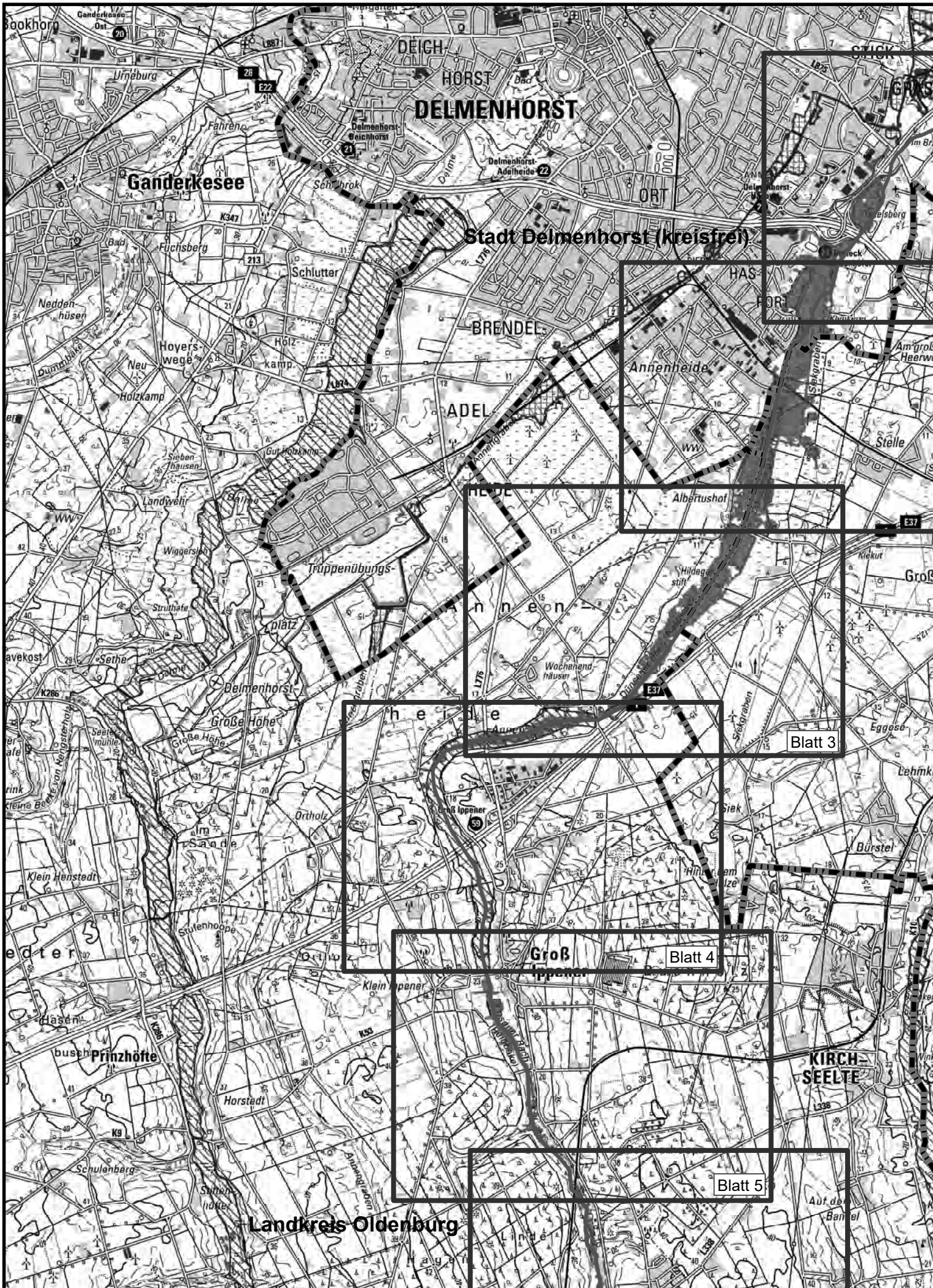
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Hochwasser- und Küstenschutz > Hochwasserschutz > Hochwasserkompetenzzentrum (HWK) > Überschwemmungsgebiete > Übersicht: Überschwemmungsgebiete > zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 739



Ganderkesee

DEICH
HORST
DELMEHORST

Stadt Delmenhorst (kreisfrei)

BRENDEL

Annenheide

ADEL

Truppenübungs-

Anneneon

heide

Blatt 3

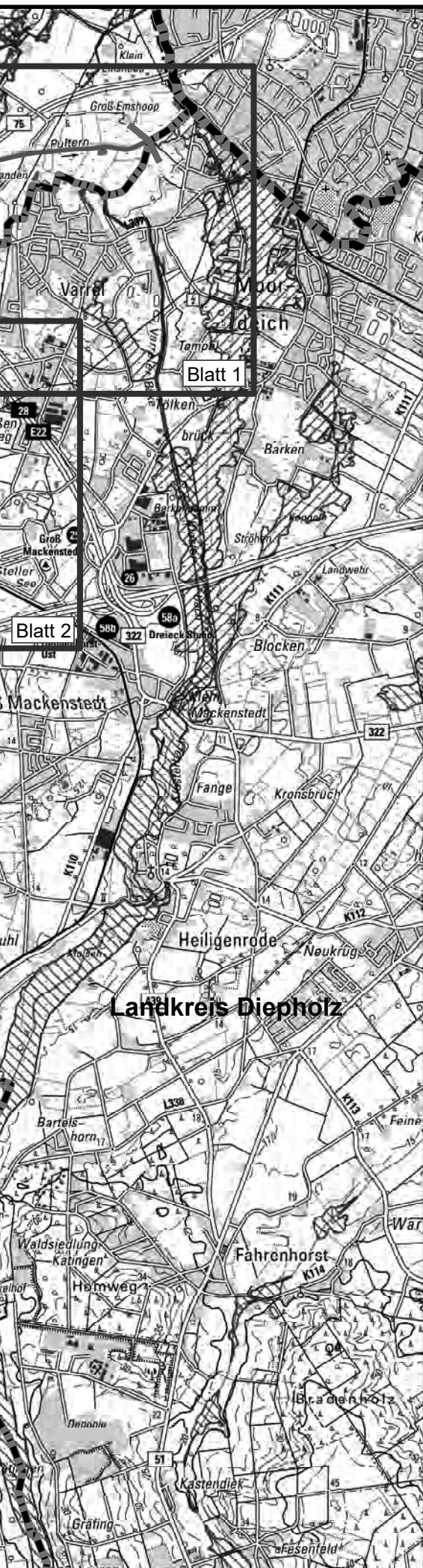
Groß
Ippener

Blatt 4

Blatt 5

Landkreis Oldenburg

KIRCH
SEELTE



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Dünsener Baches in den Landkreisen Oldenburg und Diepholz und in der Stadt Delmenhorst

Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 04.10.2023
Az: 62023-03-49-26-60

Legende

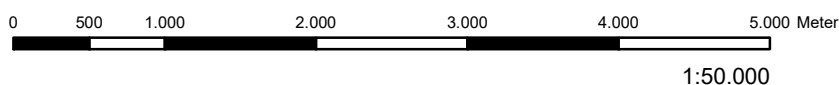
- Dünsener Bach
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Dünsener Baches (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Verordnungen aus den Jahren 1900, 2004, 2006, 2012 u.2015
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, Veröffentlichung 2009
- Vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet der Heidkruger Bäke

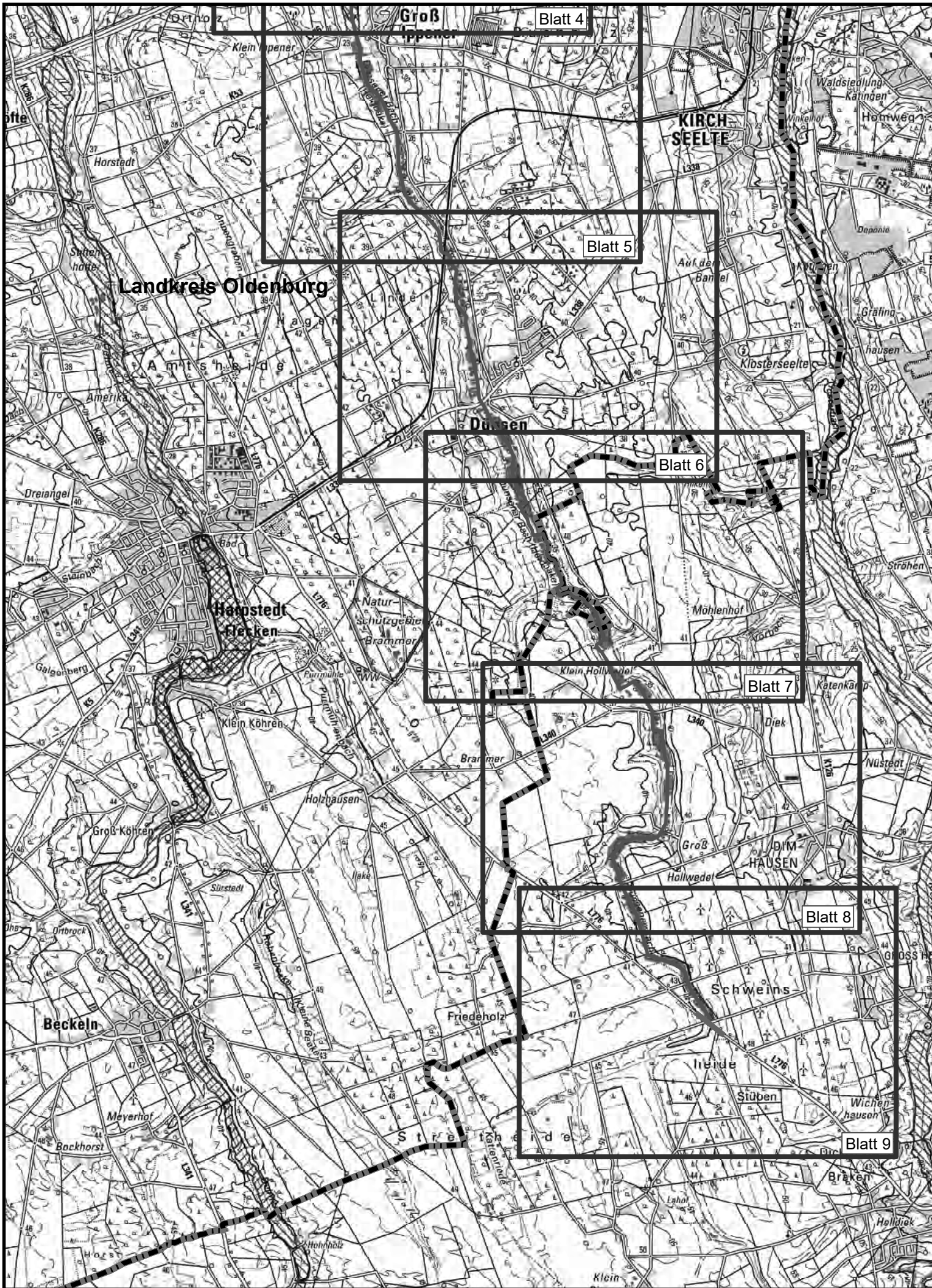
Verwaltungsgrenzen

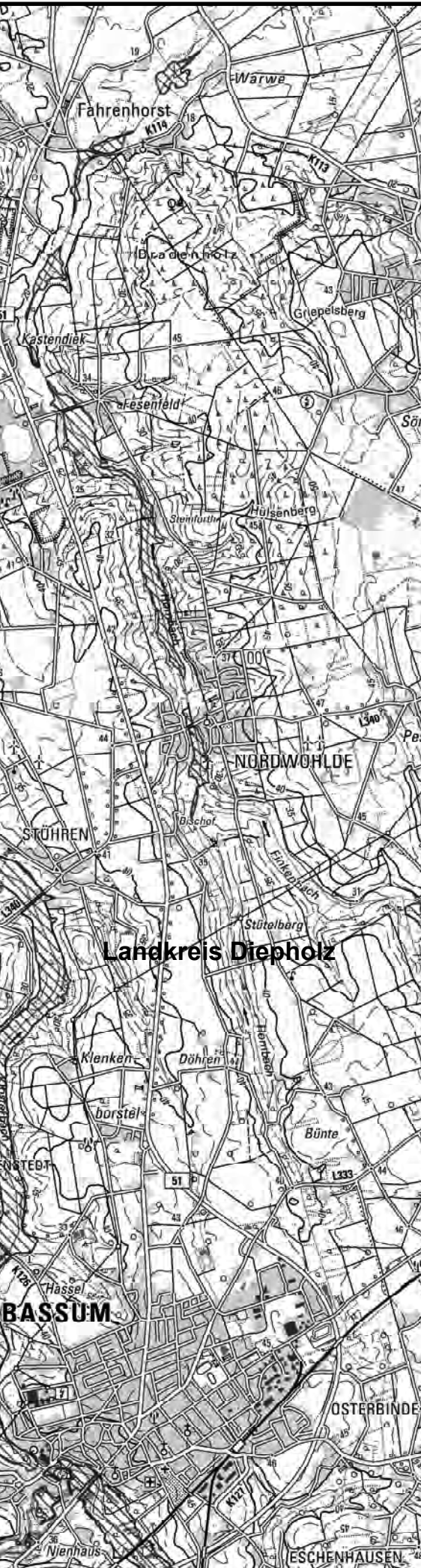
- Landesgrenze Niedersachsen / Freie Hansestadt Bremen
- Kreisgrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 LGLN“.

Aufgestellt: Verden, 25.08.2023





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz




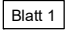
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Dünsener Baches in den Landkreisen Oldenburg und Diepholz und in der Stadt Delmenhorst

Übersichtskarte 2 von 2


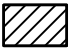
Bek. des NLWKN vom 04.10.2023

Az: 62023-03-49-26-60


Legende

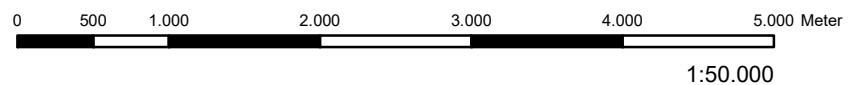
-  Dünsener Bach
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Dünsener Baches (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000


Nachrichtlich

-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Verordnungen aus den Jahren 1911, 2004, 2006 u. 2012
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, Veröffentlichung 2008

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 “.

Aufgestellt: Verden, 25.08.2023

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Heidkruger Bäche
in der Stadt Delmenhorst und im Landkreis Oldenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 4. 10. 2023
— 62023-03-49-28-60 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Delmenhorst und des Landkreises Oldenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Heidkruger Bäche überschwemmt wird, ermittelt und in fünf Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. 7. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Delmenhorst und der Samtgemeinde Harpstedt, es ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 5) werden bei dem

Landkreis Oldenburg,
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,
Untere Wasserbehörde,
Delmenhorster Straße 6,
27793 Wildeshausen,

und bei der

Stadt Delmenhorst,
Fachdienst Umwelt,
Untere Wasserbehörde,
Am Stadtwall 1,
27749 Delmenhorst,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit

einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Brake-Oldenburg,

Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg,

oder bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,

Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg,

oder bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

inzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Hochwasser- und Küstenschutz > Hochwasserschutz > Hochwasserkompetenzzentrum (HWK) > Überschwemmungsgebiete > Übersicht: Überschwemmungsgebiete > zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 744

**Die Anlage ist auf den Seiten 746/747
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Steinbeis-Innovationszentrum energieplus OFFICE
am RINGGLEIS, Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 10. 2023
— BS 22-126 —**

Das GAA Braunschweig hat der Firma Steinbeis-Innovationszentrum energieplus OFFICE am RINGGLEIS, Hamburger Straße 277, 38114 Braunschweig, mit Entscheidung vom 7. 9. 2023 die Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage mit einer Leistung von 1 035 kW erteilt.

Standort der Anlage ist 38110 Braunschweig, Gemarkung Bienrode, Flur 3, Flurstück 76/43.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 11. 10. bis 25. 10. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Braunschweig, Fachbereich Umwelt, 17. Etage, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 470-6380.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig-Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 745

Anlage**I. Tenor****Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10
Bundes-Immissionsschutzgesetzes [BImSchG¹⁾]
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Wasserstoff im Elektrolyseverfahren [Nummer 4.1.12 EG²⁾]
des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG
— 4. BImSchV³⁾]**

1. Der Firma Steinbeis-Innovationszentrum energieplus OFFICE am RINGGLEIS, wird aufgrund ihres Antrages vom 13. 10. 2022, zuletzt ergänzt durch Eingang vom 18. 7. 2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage mit einer Leistung von 1 035 kW erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

— Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage

Standort der Anlage ist:

Ort: 38110 Braunschweig
Straße: Gerhard-Borchers-Straße 1
Gemarkung: Bienrode
Flur: 3
Flurstücke: 76/43.

Die im Unterlagenverzeichnis im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde (Anlage 1).

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff im Elektrolyseverfahren mit einer Leistung von 1 035 kW,
- Errichtung und Betrieb dazugehöriger Anlagen und Gebäude im Außenbereich, insbesondere Wasserstofftank, Batterie, Elektrogebäude mit Trafo, Wärmepumpe und -speicher.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die nach § 59 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 NBauO⁴⁾ i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung und
- die Indirekteinleitungsgenehmigung gemäß § 58 WHG⁵⁾.
- die Genehmigung der Errichtung eines Luftfahrthindernisses innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m. § 12 LuftVG⁶⁾.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

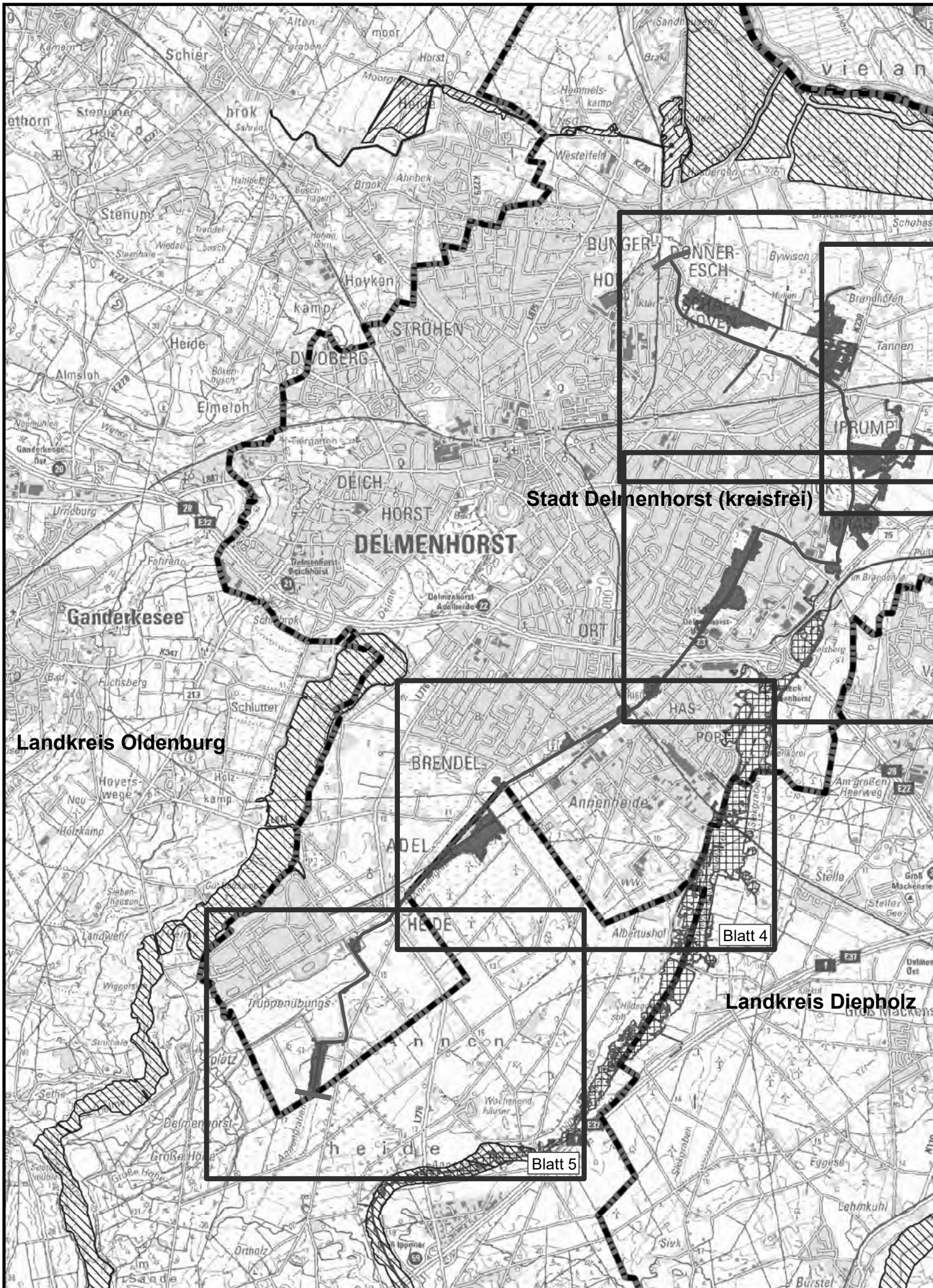
²⁾ Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen.

³⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

⁴⁾ Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

⁵⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 31. 7. 2009, BGBl. I S. 2585 in der derzeit geltenden Fassung.

⁶⁾ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. 5. 2007 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der derzeit geltenden Fassung.



Stadt Delmenhorst (kreisfrei)

Landkreis Oldenburg

Landkreis Diepholz

Blatt 4

Blatt 5







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Heidkruger Bäche in der Stadt Delmenhorst und im Landkreis Oldenburg

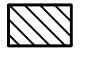


Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 04.10.2023
Az: 62023-03-49-28-60



Legende

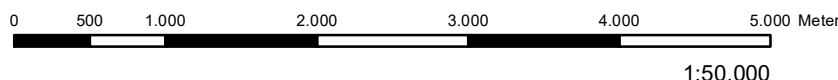
-  Heidkruger Bäche
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Heidkruger Bäche (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000


Nachrichtlich

-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Verordnungen aus den Jahren 1900, 1978, 2006, 2012 u. 2015
-  Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Veröffentlichung 2009 u. 2015
-  Vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet des Dünsener Baches

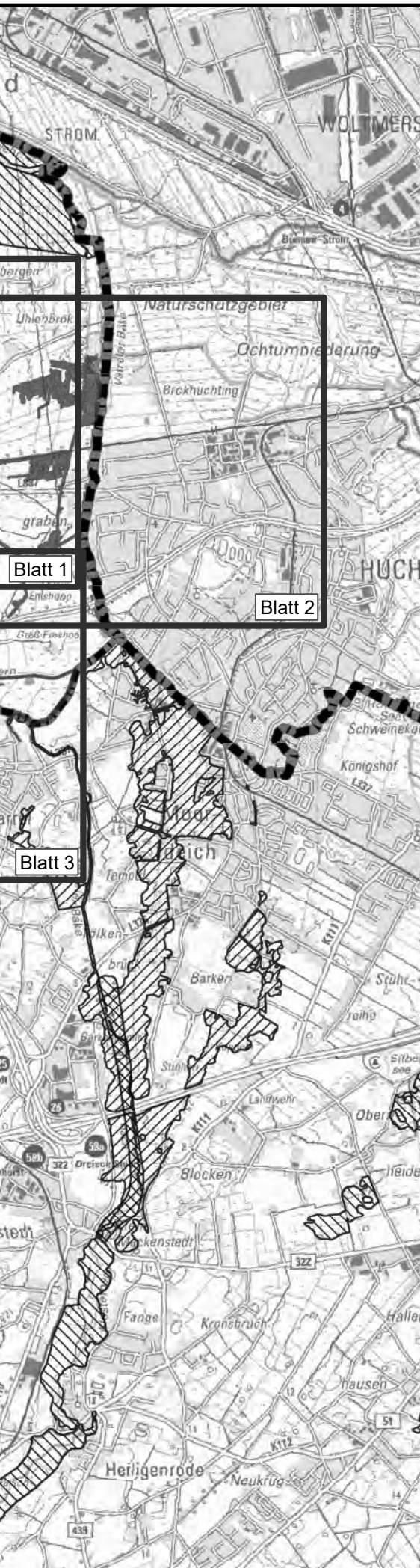
Verwaltungsgrenzen

-  Grenze Niedersachsen / Freie Hansestadt Bremen
-  Kreisgrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 

Aufgestellt: Verden, 25.08.2023



**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 10. 2023
— BS 23-060 —**

Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig, hat mit Antrag vom 30. 5. 2023, zuletzt ergänzt am 7. 9. 2023, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Bio Energie Zentrums (BEZ) am Standort Celler Heerstraße 335 B in 38112 Braunschweig-Watenbüttel, Gemarkung Völkeroode, Flur 4, Flurstücke 371/56 und 382/37 sowie Gemarkung Watenbüttel, Flur 7, Flurstück 7/5, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Anpassung der vorhandenen Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Grünabfallkompostierung) bei einer unveränderten Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 62 t/d (Nummer 8.5.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Bioabfallvergärungsanlage) mit Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 130 t/d auf 150 t/d (Nummer 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,904 MW (Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Not- und Schwachgasfackel (Nummer 8.1.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit zusätzlicher Lagerung von Boden und Straßenkehrschutt bei Reduzierung der Gesamtlagerkapazität von 4 000 t auf 3 850 t (Nummer 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben soll in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden.

Mit dem Betrieb der neuen Anlagen soll im April 2026 begonnen werden. Des Weiteren wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt für Tiefbaumaßnahmen und vorbereitende Erdbauarbeiten.

Die Änderungen an der bestehenden Grünabfallkompostierung bedürfen der Genehmigung gemäß § 10 und § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.5.2 V (Grünabfallkompostierung) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der neu zu errichtenden Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen zur Prüfung eines UVP-Erfordernisses gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsprognose für Geruch der Lohmeyer GmbH vom Mai 2023 (Projekt 10347-22-03),
- Immissionsprognose für Staub und Stellungnahme Bioaerosole der Lohmeyer GmbH vom Mai 2023 (Projekt 10347-22-03),
- Immissionsprognose für Stickstoffdepositionen der Lohmeyer GmbH vom Mai 2023 (Projekt 10347-22-03),

- Berechnung der Schornsteinhöhe für die BHKW der Lohmeyer GmbH vom April 2023 (Projekt 10347-22-03),
- Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen der Eco Akustik GmbH vom April 2023 (Nummer ECO 23 0 20 001),
- Beschreibung zu Natur, Landschaft Bodenschutz der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (Stand 4. 9. 2023),
- Eingriffsbilanzierung der Stadt Braunschweig (Stand April 2023),
- Bericht zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (Stand 4. 9. 2023).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Prüfergebnis wird separat im zentralen Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können in der Zeit **vom 11. 10. bis 13. 11. 2023** bei den folgenden Stellen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Braunschweig, Fachbereich Umwelt, 17. Etage, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 470-6380.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 11. 10. 2023 und endet mit Ablauf des 13. 12. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die

Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 31. 1. 2024, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 31. 1. 2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 9. 2023
— OL 22-097-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Essing Sprengtechnik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, mit der Entscheidung vom 8. 9. 2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Pyrotechnischen Gegenständen auf dem Grundstück in 49699 Lindern (Oldenburg), Hünensteinweg 22/24, Gemarkung Lindern, Flur 40, Flurstücke 4/2 und 4/3, erteilt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens waren im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der zugelassenen Stoffe zur Lagerung auf die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 und 1.2 (bisher nur die Lagergruppen 1.3 und 1.4) einschließlich Güter nach dem KrWaffKontrG oder gemäß WaffG,
- Erhöhung der einlagerbaren Mengen von bisher 199 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM) der Lagergruppe 1.4 im Hallenbereich und bis zu 199 t NEM der Lagergruppen 1.3 und 1.4 im Bunkerbereich auf zukünftig 585 t NEM der Lagergruppe 1.1 oder eine sicherheits-technisch äquivalente Lagermenge von 5 710 t NEM im Bunker und Hallenbereich,
- Lagerung von Explosivabfällen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 im Bunkerbereich.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 5. 10. bis einschließlich 18. 10. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Lindern (Oldenburg), Kirchstraße 1, 49699 Lindern (Oldenburg), vor Zimmer 12,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 13.30 Uhr.

Diese Bek. ist im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 36/2023 S. 750

Anlage**Genehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma Essing Sprengtechnik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, wird aufgrund ihres Antrages vom 15. 8. 2022, zuletzt ergänzt am 23. 6. 2023, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen am Standort in 49699 Lindern erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich insbesondere auf folgende Änderungsmaßnahmen einschließlich ihres Betriebes:

- Neuordnung der betrieblichen Struktur durch die Zusammenlegung der beiden bisher getrennt betriebenen, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in Lindern der Fa. Essing Sprengtechnik GmbH (Lagerhallenbereich) und Herrn ██████████ (Bunkerbereich) zu einer Gesamtanlage, die zukünftig durch die Fa. Essing Sprengtechnik GmbH betrieben wird.
- Erweiterung der zugelassenen Stoffe zur Lagerung auf die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 und 1.2 (bisher nur die Lagergruppen 1.3 und 1.4) einschl. Güter nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder gemäß Waffengesetz (WaffG),
- Erhöhung der einzulagernden Mengen von bisher 199 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM) der Lagergruppe 1.4 (im Hallenbereich) und bis zu ebenfalls 199 t NEM der Lagergruppen 1.3 und 1.4 im Bunkerbereich auf zukünftig 585 t NEM der Lagergruppe 1.1 oder eine sicherheitstechnische äquivalente Lagermenge von 5 710 t NEM im Bunker und Hallenbereich,
- Lagerung von Explosivabfällen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 im Bunkerbereich,
- Begrenzung der Lagermengen der LG 1.3 in den Bunkern 1—22 auf max. 200 t NEM.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49699 Lindern (Oldenburg)
Straße: Hünensteinweg 22/24
Gemarkung: Lindern
Flur: 40
Flurstücke: 4/2, 4/3.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die bauaufsichtliche Genehmigung gemäß § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Rothkötter MFW GmbH & Co. KG, Meppen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 10. 2023
— OL 22-064-01 —**

Anlage

Das GAA Oldenburg hat der Firma Rothkötter MFW GmbH & Co. KG, Heerweg 21, 49716 Meppen, mit der Entscheidung vom 5. 9. 2023 eine Genehmigung für die wesentliche Änderung ihres Mischfutterwerkes mit einer Produktionskapazität von 1 440 t/d am Standort in 49733 Haren (Ems), Am Eurohafen 8, nach den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren u. a. folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Bahn-/Waggonannahme bestehend aus:
 - Bahnannahme (Schüttgosse mit Einhausung),
 - Förderstrecke zu den Umschlagsilos,
 - 6 Umschlagsilos (3 x Getreide, 3 x Schrote),
 - Neubau Dosiersiloblock für Makro- und Mikrokomponenten,
 - Gleisanlage/Anschlussgleis,
 - Verkehrs- und Rangierfläche,
 - LKW-Verladung,
 - Erweiterung Rundsiloanlage um 4 Silos à 6 000 m³,
 - Erweiterung Rundsiloanlage um 1 Silo à 2 100 m³;
- Erhöhung der Produktionskapazität von 1 440 t/d auf 2 016 t/d.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 5. 10. bis einschließlich 18. 10. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Stadt Haren (Ems) beim Aushangkasten im Flur des 3. Obergeschosses, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05932 8318).

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

I. Tenor

1. Der Firma Rothkötter MFW GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 21. 6. 2022, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28. 6. 2023, nach Maßgabe dieses Bescheides, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionsleistung von zukünftig 2 016 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung ist:

- Errichtung einer Gleisanlage — Bahn-/Waggonannahme in zwei Abschnitten
Abschnitt I:
 - Bahnannahme (Schüttgosse mit Einhausung)
 - Förderstrecke zu den Umschlagsilos
 - 6 Umschlagsilos (3 x Getreide, 3 x Schrote)
 - Neubau Dosiersiloblock für Makro- und Mikrokomponenten
 - Gleisanlage/Anschlussgleis
 - Verkehrs- und Rangierfläche
 - LKW-Verladung
- Abschnitt II:
 - Erweiterung Rundsiloanlage um 4 Silos à 6 000 m³
 - Erweiterung Rundsiloanlage um 1 Silo à 2 100 m³ analog Bestand
 - Betrieb der Bahn-/Waggonannahme
 - Erhöhung der Produktionskapazität von 1 440 t/d auf 2 016 t/d.

Standort der Anlage ist:

- Ort: 49733 Haren (Ems)
- Straße: Am Eurohafen 8
- Gemarkung: Emmeln
- Flur: 10
- Flurstücke: 111, 112, 113/1, 113/2 sowie 135/3, 130/2, 135/1, 135/2, 117/2, 116/2, 131/2, 130/3 und 135/5.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Euro-Hafen Emsland-Mitte“ bzgl. der
 - anteiligen Errichtung in einer öffentlichen Grünfläche,
 - anteiligen Errichtung im nicht überbaubaren Bereich,
 - anteiligen Errichtung auf einer Straßenverkehrsfläche,
 - anteiligen Errichtung auf einer Fläche für Versorgungsanlagen und
 - Überschreitung der Baugrenze.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg erhoben werden.



VAKAT



VAKAT

